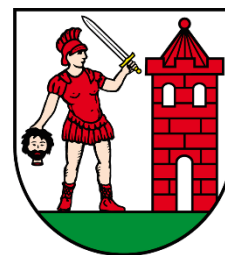


planaufstellende
Kommune:

Stadt Schraplau
über Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf



Projekt:

Bebauungsplan
„Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“

Begründung zum Vorentwurf
Teil: 2 Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag

Erstellt:

November 2025

Auftragnehmer:



Am Bahnhof 8
04519 Rackwitz OT Zschortau

Bearbeiter/in:

B. Sc. C. Schwochow

Projekt-Nr.

25-099

geprüft:



Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	4
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	6
1.3 Wirkfaktoren des Vorhabens	9
2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens und bei Nichtdurchführung.....	11
2.1 Fläche	11
2.2 Boden	12
2.3 Wasser	15
2.4 Klima und Luft.....	17
2.5 Biotope und Flora	18
2.6 Fauna	22
2.7 biologische Vielfalt	24
2.8 Landschaft	25
2.9 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	30
2.10 Kultur- und Sachgüter	32
2.11 Schutzgebiete und -objekte.....	32
2.12 Wechselwirkungen	34
2.13 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
2.14 weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens	35
2.15 Kumulationswirkungen	37
2.16 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
3 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Eingriffs- Ausgleichsbilanz.....	37
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	38
3.2 Maßnahmen zur Kompensation	39
3.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz	40
4 Artenschutzfachbeitrag	42
4.1 Grundlagen und Vorgehensweise	42
4.2 Relevanzprüfung.....	45
4.3 Bestand und Betroffenheit.....	47
4.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	52
4.5 Konfliktanalyse.....	53
4.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	60
5 zusätzliche Angaben.....	60
5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	60
5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	61

6 allgemein verständliche Zusammenfassung62

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1	Lage des Geltungsbereiches in schwarz dargestellt (Hintergrundkarten: TopPlusOpen © BKG (2025) dl-de/by-2-0 und DOP100 © LVermGeo SA (2025))...5
Abb. 2	Auszug aus der BÜK 200 (BGR 2018) mit Verortung des Geltungsbereiches 13
Abb. 3	weitläufige Ackerfläche innerhalb des Plangebietes 19
Abb. 4	Intensivacker, Randstreifen und die Landstraße säumende Allee.....20
Abb. 5	Darstellung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets20
Abb. 6	Blick vom Ortsrand Schraplau Richtung Plangebiet.....26
Abb. 7	östlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung mit dahinterliegendem Windpark26
Abb. 8	südlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung, Autobahn und Windpark (rot umrandet).....27
Abb. 9	Die Landschaft zerschneidende Linearstrukturen im Umkreis des Geltungsbereiches.....28
Abb. 10	Heckenpflanzung randlich im Geltungsbereich30
Abb. 11	Schutzgebietskulisse33

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1	Wirkungsmatrix zur Ermittlung der Relevanz möglicher Umweltauswirkungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplans..... 10
Tab. 2	Zustandsbewertung Grundwasserkörper 16
Tab. 3	Biotoptypen im Plangebiet 19
Tab. 4	Eingriffs-Ausgleichsbilanz für den B-Plan der Stadt Schraplau (nach MLU 2009).41
Tab. 5	Vorkommen und Relevanz der Artengruppen45
Tab. 6	Zusammenstellung der Vorhabenkomponenten mit artenschutzfachlichen Wirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse48
Tab. 7	Betroffenheit von Fledermäusen im UR.....49
Tab. 8	Zusammenstellung der Vorhabenkomponenten mit artenschutzfachlichen Wirkungen auf die Artengruppe Brutvögel51
Tab. 9	Betroffenheit der Brutvogelgilden. im UR.....52

1 Einleitung

Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batterieenergiespeichersystems (BESS) zu schaffen. Das BESS wird westlich der Landstraße L176 bzw. südwestlich von Schraplau geplant.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 5,18 ha.

Gemäß § 2a BauGB hat die Stadt Schraplau im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ einen Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beizufügen, in welchem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Im Umweltbericht sollen die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst werden, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Standort durchgeführt wurde. Zur frühzeitigen Abstimmung der bislang vorliegenden naturschutzfachlichen Erkenntnisse wird bereits dem Vorentwurf des Bebauungsplans ein Umweltbericht beigelegt. Der inhaltliche Umfang des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage I zum BauGB. Die grundsätzliche Notwendigkeit des Umweltberichtes ergibt sich durch § 2 Abs. 4 BauGB.

Im Rahmen der hier vorliegenden Unterlage erfolgte eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Stabilisierung des lokalen Energiesystems und somit langfristige Integration von erneuerbaren Energien im bundesweiten Stromnetz
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für eine Batteriespeicheranlage
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potentials der Stadt Schraplau
- Errichtung und Betrieb eines Batterieenergiespeichersystems (BESS) zur Speicherung und zur flexiblen, bedarfsgerechten Abgabe von Strom
- naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Heckenpflanzungen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Flächengröße von etwa 5,18 ha ein. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Schraplau die Flurstücke 31/11 und 31/12 in der Flur 5 auf Ackerflächen.

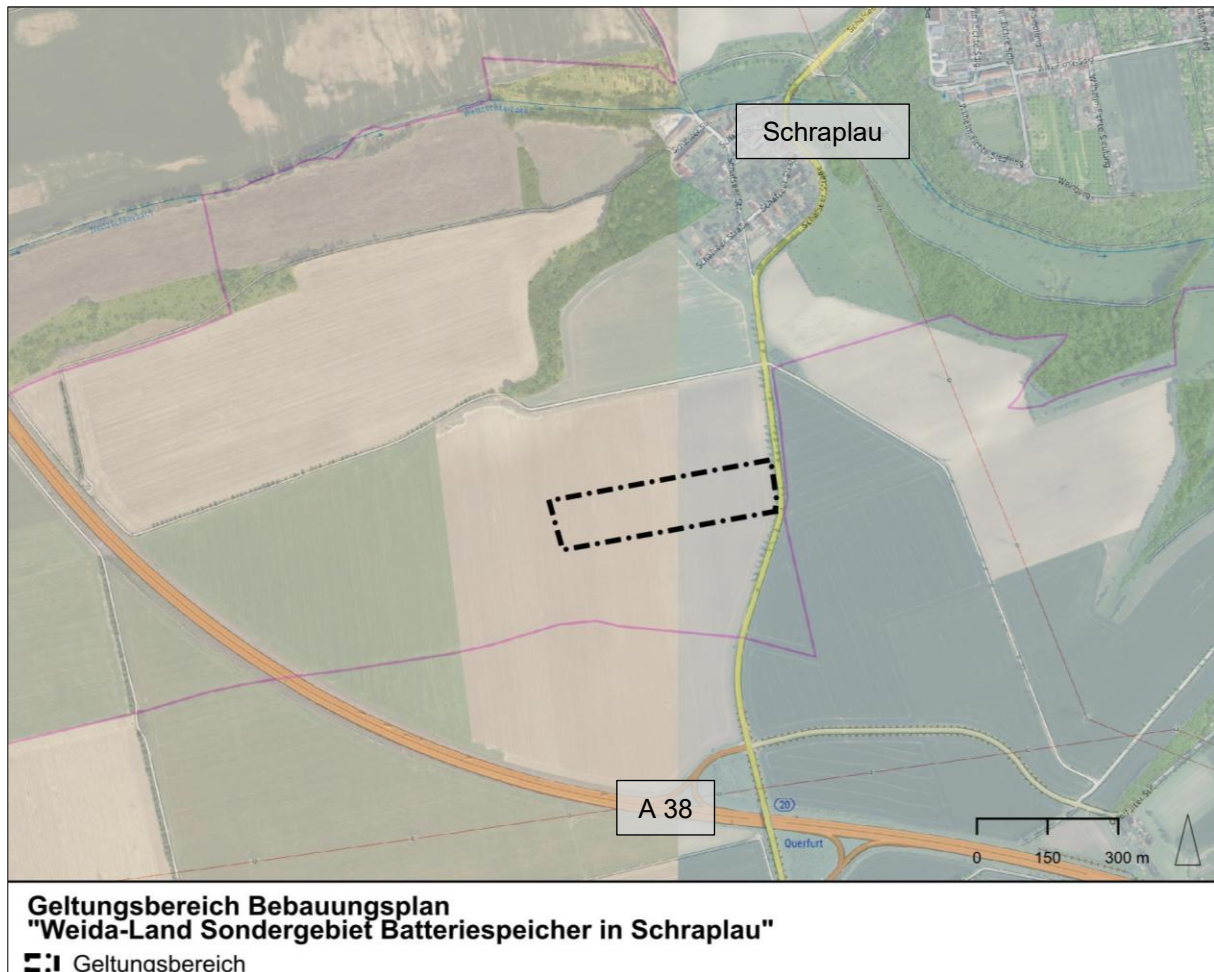


Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches in schwarz dargestellt (Hintergrundkarten: TopPlusOpen © BKG (2025) dl-de/by-2-0 und DOP100 © LVerGeo SA (2025))

Im Bebauungsplan wird die für die Bebauung vorgesehene Fläche als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher (SO BESS) festgesetzt. Zulässig sind fest installierte Container zur Energiespeicherung (Batteriespeicher), Nebenanlagen zur Unterbringung der zum Betrieb des BESS erforderlichen technischen Ausrüstung (z.B. Schaltanlage, Mittelspannungsanlage, Wechselrichter, Transformatoren) sowie Zaunanlagen. Das SO BESS umfasst eine Flächengröße von 5,18 ha.

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des SO BESS wird auf 0,8 festgesetzt. Sie ergibt sich aus der vorgesehenen Flächenüberdeckung durch Container und den Flächenbedarf für die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie u.a. Wechselrichter- und Trafostationen. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 können maximal 80 % der Fläche, also rd. 4,14 ha, innerhalb des Geltungsbereiches des SO BESS mit Containern sowie bauliche Nebenanlagen überdeckt werden. Demnach ergibt sich im SO BESS eine nicht überdeckte Fläche zwischen und randlich der Container und Nebenanlagen von ca. 1,04 ha.

BESS können sowohl ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt, als auch auf eine Trägerstruktur aus Betonfundamenten gesetzt werden. Bei letzterem Modell ergeben sich Vollversiegelungen im unmittelbaren Bereich der Betonfundamente, der Bereich unter den Containern bleibt jedoch unversiegelt. Da die Container den Boden dennoch überschirmen und das Niederschlagswasser nur randlich abtropfen und versickern kann, ist an dieser Stelle von einer Teilversiegelung auszugehen. Bei plan auf der Fläche aufliegenden

Containersystemen entfällt eine Vollversiegelung auf die gesamte Containerflächen. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs steht die genaue Anordnung sowie Ausführung der genutzten Containersysteme aus. Diese wird zum Entwurf nachgereicht.

Um das Plangebiet in sich zu erschließen, ist darüber hinaus eine ca. 10 m breite Zuwegung vorgesehen. Die geplante externe Erschließung erfolgt über die östlich angrenzende Landstraße L176.

Aus versicherungstechnischen Gründen wird es erforderlich, den geplanten Batteriespeicher einzuzäunen. Als Maximalhöhe baulicher Anlagen sehen die Festsetzungen des B-Plans eine Oberkante von max. 5 m vor. Eventuell aufzustellende Kameramasten sind hiervon nicht betroffen, für diese gilt nach § 16 Abs. 6 BauNVO eine Gesamthöhe von max. 8 m. Um einen Durchschlupf zwischen Plangebiet und Umgebung jedoch auch weiterhin zu ermöglichen, wird im Sinne des Biotopverbundes eine Bodenfreiheit von mind. 0,15 m eingehalten. Damit werden Barrierewirkungen, insbesondere für Klein- und Mittelsäuger, weitestgehend vermieden.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt im Wesentlichen allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Die dort angeführten Kriterien sind, abgesehen von Brachflächen, nicht anwendbar (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten).

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB
- in der Entwicklung von Hecken zur Schaffung von potentiellen Lebensräumen für unterschiedliche Vogelarten, Kleinsäuger, Insekten und sonstige Tiere
- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele hinsichtlich Natur und Landschaft werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt: „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und

Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Grundsätzliche Umweltziele sind im Rahmen der Aufstellung eines B-Plans ein möglichst geringer Bodenverbrauch und der Schutz vorhandener naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsstrukturen (v.a. Gehölze). Der Schutz der Vegetationsstrukturen umfasst dabei den Schutz von dort vorkommenden Tierarten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können. Der zusätzlich zu erstellende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) prüft, ob die Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG berührt werden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren, sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Batteriespeicher emittieren während des Betriebs vorrangig Lärm durch Kühlsysteme, Wechselrichter und Transformatoren. Diese sind näher zu untersuchen.

Raumordnungsgesetz (ROG)

Das ROG als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und Handlungsbedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a. „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft und der Speicherung von erneuerbaren Energien als Beitrag zum Ausbau dieser.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen.“

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in Abs. 2 Pkt. 6 ("Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen." Diesem Grundsatz entspricht die Anlage einer Hecke im Randbereich des SO, die mit einer erheblichen Verbesserung der Biodiversität einhergeht, weil z.B. kein Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln mehr erfolgt und eine Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen unterbleibt und zeitgleich höherwertige Habitate in Form von heimischen Gehölzen geschaffen werden.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen.“ Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplans.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden.

Um das benannte Ziel zu erreichen, sollte sich entsprechend der bisherigen Regelungen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zunächst bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 sollte die gesamte Stromerzeugung in Deutschland treibhausgasneutral erfolgen (Urfassung des EEG 2021 vom 21. Dezember 2020).

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien aktuell stetig fortgeschrieben und novelliert. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll weiter massiv verringert werden.

Den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien finden in dem seit dem 01.01.2023 geltenden EEG 2023 Einzug, das die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent vorsieht.

Eine weitere wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ging mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Die Realisierung eines BESS trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. BESS ermöglichen es, Strom aus erneuerbaren Quellen während sonnen- und windreicher Stunden zu speichern und während sonnen- und windarmer Stunden ins Netz einzuspeisen. Dadurch kann der in Zeiten hoher Stromerzeugung entstehende Stromüberschuss genutzt werden, um Phasen mit geringer Einspeisung auszugleichen und so das Hochfahren fossiler Kraftwerke zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

1.2.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind. Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt

Das Landschaftsprogramm (LaPro LSA) aus dem Jahr 1994 enthält allgemeine Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Sachsen-Anhalts.

Das LaPro LSA 1994 enthält folgende Ziele und Leitlinien auf Landesebene:

1. Nachhaltiger und ganzheitlicher Schutz von Natur und Landschaft
2. Nutzung im Einklang mit Natur und Landschaft
3. Erhaltung der biotischen Vielfalt
4. Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft
5. Schutz auf der gesamten Landesfläche

Das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt ist datiert auf das Jahr 1994 und damit aus einer Zeit, als der Ausbau der erneuerbaren Energien bei Weitem nicht die Bedeutung hatte wie heute. Auf die aktuellen Nutzungskonflikte geht es demgemäß nicht ein und gibt insofern auch keinerlei Handreichung für den Umgang damit.

Regionaler Entwicklungsplan (REP) Halle

Laut Karte 1 des Regionalen Entwicklungsplanes Halle liegt das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HALLE 2023).

1.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sein.

Tab. 1 Wirkungsmatrix zur Ermittlung der Relevanz möglicher Umweltauswirkungen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplans

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	Relevanz möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb und außerhalb des Plangebietes											
	Fläche	Boden	G-Wasser	O-Wasser	Luft/Klima	Biotope/ Pflanzen	Fauna	Biologische Vielfalt	Landschaft	Mensch	Kultur-/ Sachgüter	Wechsel- wirkungen
baubedingt												
Flächeninanspruchnahme												
Emissionen (Luftschadstoffe, Treibhausgase, Lärm, Licht)												
Emissionen (sonst. chem. Stoffe)												
Erschütterungen durch Baustellenmaschinen und -verkehr												
visuelle Wirkungen												
anlagebedingt												
Flächeninanspruchnahme (Versiegel., Bodenauf-/abtrag)												
Veränderung der Biotopstruktur												
Barrierewirkung, Trennwirkung oberirdisch												
Barrierewirkungen, Trennwirkungen unterirdisch durch Gründungen												
Veränderung abiotischer Faktoren (Temperatur, Verschattung, hydrologisch)												
visuelle Wirkungen / Veränderungen, Kulissenbildung												
betriebsbedingt												
Emissionen (Luftschadstoffe, Treibhausgase, Lärm, Licht)												
Veränderung der Habitatstruktur (Pflege/Nutzung)												
Emissionen (Strahlung)												
schwere Unfälle												



erhebliche Umweltauswirkungen möglich, ggf. erhöhtes Ausmaß und erhöhte Intensität; schwerpunktmäßige Untersuchung erforderlich



Umweltauswirkungen möglich, Ausmaß ggf. erheblich, jedoch verringerter Intensität, o. zeitlich begrenzt



positive Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 2b letzter Satz BauGB



keine Umweltrelevanz/ kein Wirkungszusammenhang im Plangebiet, keine weitere Untersuchung

Die Wirkfaktoren mit der größten Ausbreitungsrelevanz stellen sich baubedingt während der Baumaßnahme dar. Durch die Baufahrzeuge kommt es kurzfristig zu einer Verkehrszunahme sowie Lärm- und Lichtemissionen. Durch die Baumaßnahme wird es zu einer Verkehrszunahme (von i.d.R. nicht mehr als 5 LKW pro Tag) kommen. Diese ist jedoch nur temporär (ca. 3–12 Monate andauernd) und wird somit nicht als erheblicher Wirkfaktor eingeschätzt.

Mit der Errichtung eines BESS gehen Versiegelungen einher. Die einzelnen Containermodule können sowohl direkt auf dem Boden errichtet werden, wodurch sich eine Vollversiegelung entsprechend der Fläche der Container ergibt. Alternativ können die Module auch auf Betonpfeiler gestellt werden, wodurch effektiv nur der Bereich der Pfosten als Vollversiegelung angerechnet wird. Die durch den Container überständerte Fläche entspricht einer Teilversiegelung, da der Niederschlag nicht unmittelbar auf den Boden trifft, das Niederschlagswasser jedoch abtropfen und im Boden – auch unter den Containern – versickern kann. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs steht die genaue Anordnung sowie Ausführung der genutzten Containersysteme aus und wird zum Entwurf nachgereicht. In jedem Fall ist durch die Festsetzung einer GRZ auf 0,8 festgelegt, dass nicht mehr als 80 % des Plangebietes überbaut werden darf.

Die geplante Erschließung erfolgt über eine 10 m breite Zuwegung von der Landstraße L176 über eine Lücke in dem die Landstraße begleitenden Baumbestand. Da zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch kein genaues Layout der Anlage vorliegt, stehen die Flächengrößen für teilversiegelte interne Zuwegungen noch nicht abschließend fest. Diese werden zum Entwurf ergänzt. Bei den neu anzulegenden Zuwegungen wird von einer Teilversiegelung durch Wege mit Schotterdecke ausgegangen.

Das geplante SO BESS umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,18 ha. Innerhalb der zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche (ca. 6.120 m²) ist mit der **Ausgleichsmaßnahme A1** die Anlage einer insgesamt mindestens 1.000 m langen sowie mind. 3 m breiten Baum-Strauch-Hecke (ca. 3.000 m²) geplant.

Auf den folgenden Seiten werden die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter genauer betrachtet. Wenn in diesem Zusammenhang vom Plangebiet gesprochen wird, entspricht dies immer dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“. Bei einigen Schutzgütern wird der Betrachtungsraum um einen Pufferbereich von 50 m um den Geltungsbereich herum erweitert, deshalb wird an dieser Stelle vom Untersuchungsraum (Geltungsbereich + 50 m Puffer = UR) gesprochen.

2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens und bei Nichtdurchführung

2.1 Fläche

2.1.1 derzeitiger Umweltzustand

Bestand / Vorbelastungen

Grundlage für die Bestandsaufnahme ist die tatsächliche aktuelle Flächennutzung innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche (Intensivacker). Sie befindet sich westlich der Landstraße L176 und südwestlich von Schraplau. Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden

sich großflächig weitere Intensivackerflächen. Aufgrund der Nutzung als Intensivacker gilt das Plangebiet als anthropogen stark vorbelastet.

Bewertung

Aufgrund der Vorbelastungen handelt es sich bei dem Plangebiet um eine anthropogen geprägte Fläche. Dem Schutzgut Fläche kommt im Plangebiet eine mittlere Wertigkeit zu.

2.1.2 bei Durchführung der Planung

anlagebedingte Auswirkungen

Das Vorhaben überplant ca. 5,18 ha landwirtschaftliche Fläche und ermöglicht die Errichtung eines Batteriespeichers zur Speicherung von Strom aus regenerativen Energien. Konkret können durch die Errichtung des Batteriespeichers ca. 4,14 ha, also rund 80 % der Plangebietsfläche, baulich beansprucht werden. Ein genaues Layout liegt zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vor, wird jedoch zum Entwurf ergänzt. Mit der vorliegenden Planung werden dem Primärzugriff der Landwirtschaft jedoch momentan verfügbare Flächen in maximal zuvor benanntem Umfang entzogen. Die übrigen Flächen erfahren keine Überbauung.

Mit der Planung geht ein relativ hoher Versiegelungsgrad von max. 80 % aus, welcher im Rahmen der konkretisierten Planung zum Entwurf jedoch auch geringer ausfallen können. Die Überplanung der Fläche bringt eine, wenn auch umkehrbare, technische Überprägung mit sich. Weiterhin führt die Überbauung mit Containern und Nebenanlagen zu einer Zerschneidung der bisher weitgehend unzerschnittenen Planfläche. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Eingriff in das Schutzgut dar. Jedoch ist die Umwandlung in landwirtschaftliche Flächen nach Auslaufen der Nutzung möglich. Insofern ist der Eingriff als gering zu bewerten. Nach dem Rückbau des Batteriespeichers steht die Fläche wieder in ihrem Ursprungszustand zur Verfügung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche zu erwarten.

bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

2.2 Boden

2.2.1 derzeitiger Umweltzustand

Der Begriff „Boden“ wird im BBodSchG erstmals bundesgesetzlich formuliert. Danach ist der Boden die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger:

- natürlicher Funktionen
- der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- von Nutzungsfunktionen ist.

Diese Funktionen sind in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführt. Für den vorsorgenden Bodenschutz sind die zwei Funktionen

- Regelungsfunktion (Filter- und Speichermedium für den Wasser- und Stoffhaushalt, Reaktionskörper für den Ab- und Umbau von Stoffen)
- Archivfunktion

von herausragender Bedeutung. Sie kennzeichnen die Rolle des Bodens im Naturhaushalt und sollen bei der Schutzguterfassung und -bewertung daher im Mittelpunkt stehen. Die Vorsorgeanforderungen müssen nach § 7 Satz 3 BBodSchG unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung verhältnismäßig sein.

Bestand

Entsprechend der digitalen Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200) (BGR 2018) setzt sich der Boden im Planungsraum aus Löß-Schwarzerden bis Braun-Schwarzerden, in Abtragslagen Rendzinen (vgl. Abb. 2) zusammen.

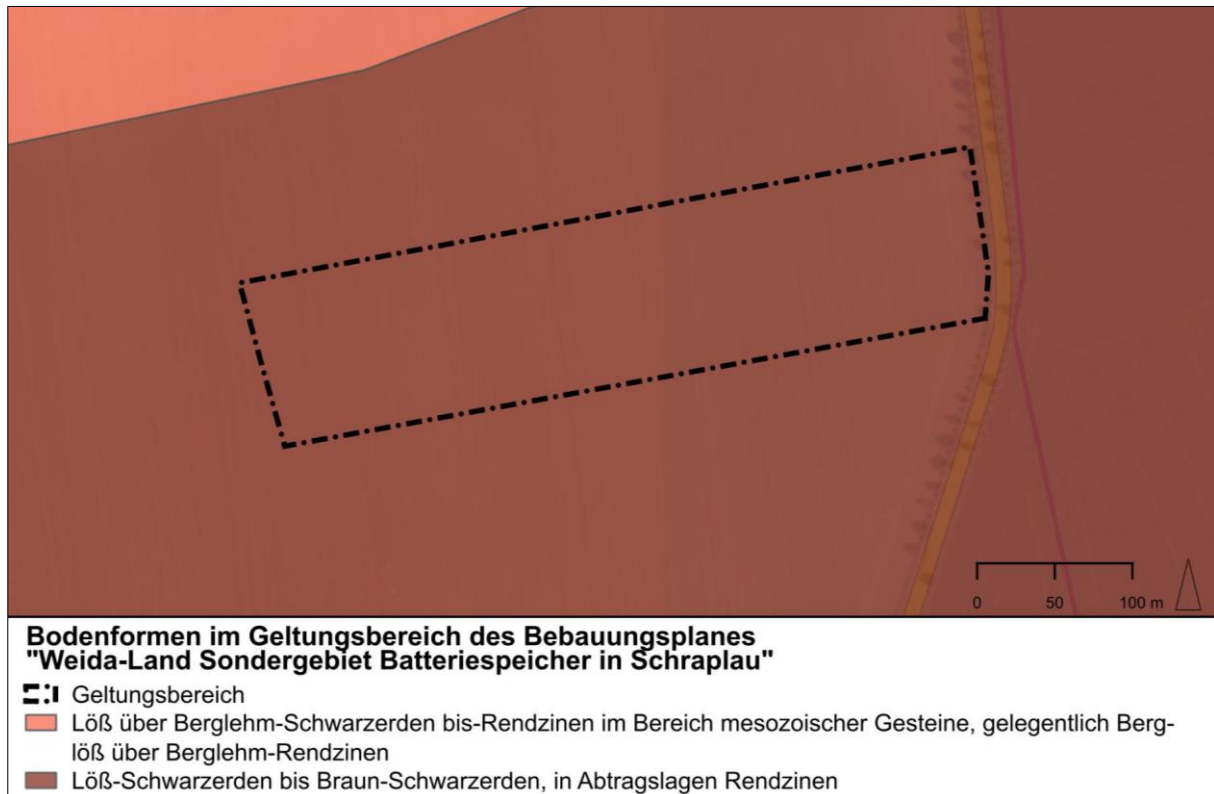


Abb. 2 Auszug aus der BÜK 200 (BGR 2018) mit Verortung des Geltungsbereiches

Vorbelastungen

Das Plangebiet stellt sich aktuell als rein landwirtschaftlich genutzter Ackerstandort dar. Vorbelastungen schränken die natürlichen Bodenfunktionen teilweise ein und resultieren im Plangebiet überwiegend aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Unter den die Bodenfunktion beeinflussenden Faktoren sind insbesondere zu nennen:

- Veränderung der natürlichen Bodenstruktur durch die Jahrhunderte währende Bearbeitung
- Erhöhung des Nährstoffniveaus durch die mineralische Düngung der vergangenen 50 Jahre (über das Niveau des durch die Ernte verursachten Austrages hinaus)
- Eintrag zahlreicher Agrarchemikalien (Biozide).

Bei der Nutzung von Bodenformen mit hohem Lössanteil als Ackerstandort besteht aufgrund der feinen Körnung des Lösses eine erhöhte Erosionsanfälligkeit.

Sofern sich ein „Pflugsohlenhorizont“ herausgebildet hat, ist die Durchwurzelung und der Stoffaustausch gehemmt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann insgesamt auf eine gestörte Funktionsausprägung des Bodens geschlossen werden.

Bewertung

Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage der Handlungsempfehlung Bodenfunktionsbewertungsverfahren des LAU LSA (2025). Das Bodenfunktionsbewertungsverfahren soll die Identifizierung von Flächen mit hoher Funktionserfüllung, insbesondere der vorrangig zu schützenden Bodenfunktionen gemäß Bodenschutzgesetzgebung ermöglichen. Es werden hierbei folgende Boden(teil)funktionen bewertet:

- Naturnähe,
- Ertragspotential,
- Wasserhaushaltspotential und
- Archivboden.

Die **Naturnähe** des Plangebietes wird gemäß LAU LSA (2025: 43) aufgrund der hohen Ackerzahlen als gering (Wertstufe 1) eingestuft.

Zur Bewertung des **Ertragspotentials** werden die Ackerzahlen in den Plangebieten herangezogen. Das Plangebiet verfügt über Ackerzahlen in Höhe von < 75 (Sachsen-Anhalt Viewer, LVERMGEO SA 2025), womit ihm nach LAU LSA (2025: 42) eine sehr hohe Ertragsfähigkeit zuzuordnen ist (Wertstufe 5).

Zur Bewertung der **Wasserhaushaltspotentials** wird der kf-Wert (cm/d) herangezogen, der die Wasserleitfähigkeit bemisst. Der kf-Wert liegt im Plangebiet bei 31,8, womit eine mittlere Wasserleitfähigkeit (Wertstufe 3) einhergeht (LAU LSA 2025: 44).

Es liegen ferner keine Böden mit Archivfunktion in den Plangebieten bzw. Hinweise auf das Vorkommen solcher Böden vor.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Schutzgut Boden im Plangebiet aufgrund einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bei gleichzeitig sehr geringer Naturnähe und mittlerem Wasserhaushaltspotential lediglich Wert- und Funktionselemente geringer bis mittlerer Bedeutung aufweist. Insgesamt kann damit das Konfliktpotential des Schutzgut Boden als gering bis mittel eingestuft werden.

2.2.2 bei Durchführung der Planung

baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch das Befahren der Flächen mit schwerem Baugerät auftreten. Es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die mögliche baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens unter das Maß der Erheblichkeit reduzieren (**Vermeidungsmaßnahmen V1** und **V2**, vgl. Kap. 0).

anlagebedingte Auswirkungen

Mit der festgesetzten GRZ von 0,8 ist eine Überbauung von 80 % der Fläche des SO Batteriespeicher mit Containern für den Batteriespeicher und zugehörigen Nebenanlagen zulässig. Da die Containersysteme den Boden überplanen und je nach Ausführung zumindest teilversiegeln, kommt es hierbei zu einer für die Dauer des Betriebs der Anlage anhaltenden Flächenversiegelung.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Landstraße L176. Eine ca. 10 m breite Zuwegung im Osten des Plangebiets in Teilversiegelung wird durch die Aufstellung des B-Plans ermöglicht.

Die genaue Ausgestaltung des SO sowie die Gestaltung der Zwischenbereiche zwischen Containern und Nebenanlagen stehen zum derzeitigen Planungsstand noch nicht abschließend fest und werden entsprechend zum Entwurf nachgereicht, um Aussagen zu konkreten Versiegelungsanteilen und deren geeigneten Ausgleichsmaßnahmen treffen zu können.

betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu durch das hier betrachtete Planvorhaben zu erwarten.

2.3 Wasser

2.3.1 derzeitiger Umweltzustand

Bestand

Das Schutzgut Wasser umfasst neben den Oberflächengewässern, wie Flüssen und Seen auch den Grundwasserkörper. Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) der EUROPÄISCHEN UNION (2000) bildet die Rechtsgrundlage für die Belange dieses Schutzgutes und verfolgt das Ziel innerhalb von drei Bewirtschaftungszeiträumen bis 2027:

- eine Verschlechterung des Gewässerzustands zu verhindern,
- die Gewässer (Flüsse, Seen, Übergangs-, Küstengewässer und Grundwasser) in einen guten ökologischen wie auch chemischen Zustand zu bringen,
- einen guten mengenmäßigen Zustand von Grundwasser zu erreichen sowie
- die Verschmutzung durch eine Reihe von Stoffen, die in der Wasserrahmenrichtlinie als höchst bedenklich eingestuft wurden, sogenannte prioritäre Stoffe (u.a. Pestizide, Schwermetalle, sonstige organische Schadstoffe)

schrittweise zu reduzieren.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie sonstigen Wasserschutzgebieten (vgl. Sachsen-Anhalt Viewer, LVERMGEO SA 2025).

Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser ist ein wichtiger Teil des Wasserkreislaufs und sichert als primäre Ressource die Trinkwasserversorgung. Wichtigstes Ziel ist also die Sicherung der Grundwasserqualität durch Schutz vor Verunreinigungen und die Sicherung der Grundwasserneubildung (Quantität).

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Mansfeld-Querfurt-Naumburger Triasmulden und -platten“ (DEGB_DEST_SAL-GW-014), welcher sich laut Zustandsbewertung nach WRRL in folgendem Zustand befindet:

Tab. 2 Zustandsbewertung Grundwasserkörper

Grundwasserkörper „Mansfeld-Querfurt-Naumburger Triasmulden und -platten“			
mengenmäßiger Zustand		chemischer Zustand	
Ist-Bewertung 2022	Erreichen des guten Zustandes	Ist-Bewertung 2022	Erreichen des guten Zustandes
gut	-	schlecht	voraussichtlich 2027

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut angegeben, der chemische Zustand hingegen als schlecht aufgrund von Überschreitungen der Schwellenwerte für Nitrat und Sulphat. Eine Erreichung des guten chemischen Zustandes wird mit voraussichtlich 2027 angegeben (Geoportal des BfG 2025).

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets kommen keine Fließgewässer oder Kleingewässer vor.

Vorbelastungen

Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Vorbelastungen (z.B. Verunreinigungen) des Grundwassers im Plangebiet bekannt. Jedoch ist aufgrund von erhöhten Nitrat- und Sulphatwerten der chemische Zustand des Grundwasserkörpers laut WRRL als schlecht bewertet.

Bewertung

Eine besondere Bedeutung kommt den grundwasserbezogenen Wert- und Funktionselementen des Planungsraums entsprechend der vorherigen Ausführungen nicht zu. Auch besteht aufgrund des Fehlens von Wasserkörpern keine Empfindlichkeit hinsichtlich der Gefährdung durch Stoffeinträge in Oberflächengewässer.

2.3.2 bei Durchführung der Planung

baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens durch Abtrag kommen. Zudem sind auf Baustellen immer auch Stoffe mit verkehrsgefährdendem Potential (Treib- und Schmierstoffe, Trennmittel, Bauchemikalien) im Einsatz. Da sich im Wirkungsbereich der Baustellen keine Wasserschutzgebiete befinden, sind eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ausreichend (vgl. **Vermeidungsmaßnahme V3**). Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei Berücksichtigung der Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht zu erwarten, eine Grundwassergefährdung ist auszuschließen.

anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge ist anlage- und betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Grundwassers ist festzustellen, dass die Grundwasserneubildung durch Vollversiegelungen reduziert werden kann, sofern das Regenwasser über die Kanalisation abgeführt werden soll, was hier jedoch nicht der Fall ist. Aufgrund der Tatsache, dass Niederschlagswasser mindestens auf angrenzenden Flächen sowie zwischen den einzelnen Containern, je nach Ausführung auch unter den Containern (bei Aufständigung der Containermodule auf Betonpfosten) versickern kann, sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung von dem Vorhaben abzuleiten.

Fließ- und Kleingewässer sind, wie in Kap. 2.3.1 erwähnt, im Plangebiet nicht vorhanden, sodass sich diesbezüglich keine nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen ableiten lassen.

Insgesamt ist damit keine Beeinträchtigung des qualitativen und quantitativen Zustandes des Grundwassers zu erwarten. Es sind keine Oberflächengewässer von den Festsetzungen des B-Plans betroffen.

2.4 Klima und Luft

2.4.1 derzeitiger Umweltzustand

Bestand

Die ausgedehnten Ackerlandschaften des Planungsgebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über den Ackerflächen schnell abkühlen, sodass Kaltluft entsteht. Die Kaltluft fließt, entsprechend der Geländeneigung, in tiefergelegene Gebiete ab. Trotz der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet stellt sich das Plangebiet nicht als Entlastungsraum für lufthygienisch belastete Siedlungen dar.

Vorbelastungen

Olfaktorische Belastungen treten im Untersuchungsgebiet nicht auf. Emissionsquellen wie größere Industrie- oder Intensivtierhaltungsanlagen sind für das Plangebiet nicht verzeichnet. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch regelmäßig mit Entwicklungen von Stäuben und Stickstoff zu rechnen.

Bewertung

Das Plangebiet selbst kann insgesamt als klimatisch und lufthygienisch gering belastet eingestuft werden. Den Flächen im UR kommt eine mittlere lufthygienische Funktion zu, eine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion weisen sie aber nicht auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft aufweist.

2.4.2 bei Durchführung der Planung

baubedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Baustellenfahrzeuge und Maschinen Beeinträchtigungen aufgrund der Einwirkung von Schadstoffen infolge erhöhter Abgas- und Staubemissionen zu erwarten. Die aus ihnen resultierenden Beeinträchtigungen der Luftqualität sind unvermeidbar, lokal begrenzt und beschränken sich auf die Bauzeit und werden bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der

Vermeidungsmaßnahme 0 als nicht erheblich oder nachhaltig in ihren Umweltauswirkungen eingeschätzt.

Da es baubedingt zu keinem relevanten Wegfall zusammenhängender, bedeutsamer Frischluft- oder Kaltluftflächen mit Siedlungsbezug kommen wird, können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft ausgeschlossen werden.

anlagebedingte Auswirkungen

Die Batteriespeicher werden zur Sicherung der Langlebigkeit der Speichersysteme durch Kühlanlagen gekühlt. Hierbei entsteht ein gewisses Maß an Abwärme, welche in die unmittelbare Umgebung abgegeben wird. Aus dem Temperaturunterschied zwischen Umwelt und BESS resultiert eine Beeinflussung des Lokalklimas. Hierdurch sind jedoch, nach aktuellem Wissensstand, keine großräumigen, auf das Klima bezogenen Veränderungen zu erwarten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass derzeit noch kein abschließendes Ergebnis zu diesem Thema vorliegt. Es sind umfängliche Forschungen zu den mikro- und kleinklimatischen Auswirkungen von BESS erforderlich.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft zu rechnen.

Das durch die Aufstellung des B-Plans ermöglichte Vorhaben führt nicht zu einer negativen Veränderung des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen. Im Gegenteil führt die Speicherung von Strom aus regenerativen Quellen – national wie global betrachtet – durch die Einsparung von Kohlendioxid, Methan, Schwefeldioxid und Staub zu einer Verbesserung der Luftqualität. Diese positive Wirkung ist gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen. Während sonnen- und windreicher Stunden kann das Überangebot an Elektrizität mithilfe von BESS gespeichert und in sonnen- und windarmen Stunden in das öffentliche Netz eingespeist werden, sodass fossile Kraftwerke nicht, oder nur in geringerem Umfang, hochgefahren und zur Stromerzeugung genutzt werden müssen. In Folge dessen werden Treibhausgasemissionen gesenkt, wodurch sich eine positive Wirkung auf das Schutzgut Klima und Luft ergibt.

Im Hinblick auf das Klimaschutzgesetz (KSG) ist festzuhalten, dass keine maßgebliche, nachhaltige Änderung der Treibhausgasemissionen durch das geplante Vorhaben entstehen. Die festgesetzte Heckenpflanzungen tragen weiterhin zu einer Erfüllung der allgemeinen Ziele bei und es ist davon auszugehen, dass sie sich positiv auf das Mikro- und Lokalklima auswirken.

Die Festsetzungen der Bebauungsplanaufstellung wirken sich nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigend auf die lokalklimatischen Verhältnisse im Plangebiet und dessen Umfeld aus.

2.5 Biotope und Flora

2.5.1 derzeitiger Umweltzustand

Bestand

Zur Erfassung der Bestandssituation des Plangebietes hinsichtlich des Schutzgutes Biotope und Flora wurde im Oktober 2025 durch das BÜRO KNOBLICH eine Biotoptypenkartierung

durchgeführt. Die Biotoptypenkartierung erfolgte in Anlehnung an die Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt (Teil Offenland) nach SCHUBOTH & FRANK (2009) sowie an die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, MLU SA 2009).

Bei dem Planungsraum handelt es sich um einen landwirtschaftlich geprägten Standort (Abb. 3). Lediglich im Osten an das Plangebiet angrenzend finden sich Gehölze in Form einer jungen, lückigen Allee, die der Landstraße L176 folgt (Abb. 4). Im Geltungsbereich des B-Plans finden sich keine Gehölze.

Im Detail konnten folgende Biotoptypen im Planungsraum aufgenommen werden:

Tab. 3 Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp		Schutzstatus		Bewertung		Fläche in m²
Code	Nutzung / Bezeichnung	FFH-RL Anh. I	§§ 21/22 NatSchG LSA i. V. m. §§ 29/30 BNatSchG	Biotoptypwert	Planwert	
AIB	Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden	/	-	5	5	51.758
Summe						51.758

LRT = FFH-Lebensraumtyp

§ = geschützt nach § 29 BNatSchG in Verb. mit § 21 NatSchG LSA

§§ = geschützt nach § 30 BNatSchG § 22 NatSchG LSA (Alleen)



Abb. 3 weiträumige Ackerfläche innerhalb des Plangebietes



Abb. 4 Intensivacker, Randstreifen und die Landstraße säumende Allee

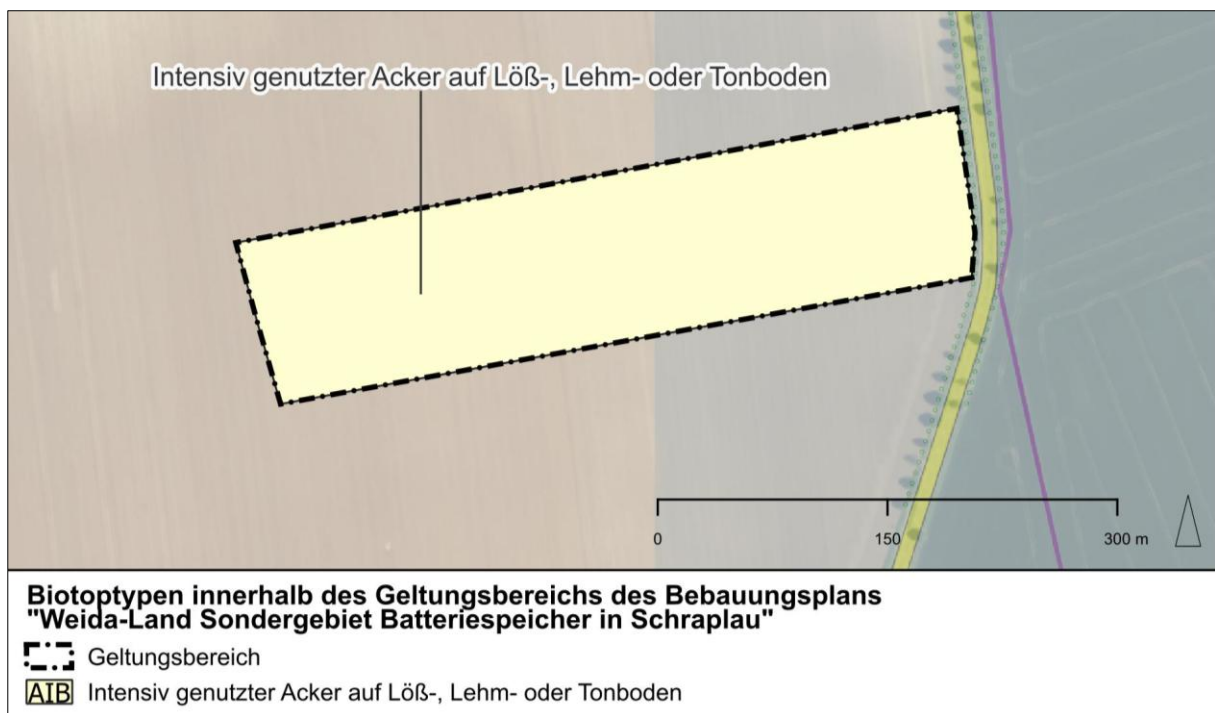


Abb. 5 Darstellung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets

Vorbelastung

Die landwirtschaftlich intensive Nutzung des Plangebietes stellt eine Beeinträchtigung der Biotopausstattung bzw. des Entwicklungspotentials der vorhandenen Biotoptypen dar.

Bewertung

Zur Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen werden Kriterien wie Seltenheit und Repräsentanz, Ausprägung, Störungsarmut, Natürlichkeitsgrad und Entwicklungsalter herangezogen.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besitzt das Plangebiet einen geringen naturschutzfachlichen Biotopwert. Es finden sich keine wertgebende Biotopstrukturen. Lediglich östlich an den Geltungsbereich angrenzend und der Landstraße L176 folgend findet sich eine junge, lückige Allee.

2.5.2 bei Durchführung der Planung

baubedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind baubedingte Eingriffe in Biotope verbunden, jedoch ausschließlich in das Biotop „Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden“ (AIB). Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Überfahren und Überplanung bzw. Versiegelung von intensiv genutzten Ackerflächen. Zur Vermeidung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden in Kapitel 0 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen festgelegt. Bei Beachtung dieser Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

anlagebedingte Auswirkungen

Bei Umsetzung des Planvorhabens werden durch die Festsetzung SO BESS 51.758 m² des Biotoptyps „Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden“ (AIB) beansprucht und in den Biotoptyp „Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage“ (BEY) sowie randlich auf ca. 6.100 m² als „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (HHB) überführt. Hierbei wird zunächst auf 3.000 m² eine Pflanzung von Gehölzen vorgenommen, welche sich jedoch über die Zeit prinzipiell auf einer Fläche von insgesamt 6.100 m² (Gesamtfläche des Randstreifens, auf dem die Heckenpflanzung erfolgt) ausbreiten kann. Auf der für die Anpflanzung festgesetzten Fläche wird zunächst eine Pflanzung von heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf ca. 3.000 m² (Breite der Pflanzung zunächst mind. 3 m) vorgenommen. Mit der Zeit ist eine Ausdehnung der Baum-Strauch-Hecke auf den gesamten Grünstreifen (6 m) zu erwarten.

Durch die Containermodule und Nebenanlagen des BESS kommt es zu (Voll-)Versiegelungen. Je nach Ausgestaltung der Anlage entfallen Vollversiegelungen auf die gesamte Containerfläche (bei plan auf dem Boden aufliegenden Modulen) oder punktuelle Vollversiegelungen (bei Aufständigung auf Betonfundamenten) mit Teilversiegelungsanteilen unter den Containermodulen. Die genaue Ausführung sowie die genauen internen Zuwegungen stehen zum derzeitigen Planungsstand noch nicht abschließend fest und werden – zusammen mit den (Teil-)Versiegelungsanteilen zum Entwurf nachgereicht.

Eine Aufwertung erfährt das Plangebiet durch die Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, womit die Anlage einer Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten in einem Umfang von zunächst ca. 3.000 m² beabsichtigt wird, welche das Plangebiet nach Norden, Osten sowie Süden einfassen soll.

betriebsbedingte Auswirkungen

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Betrieb des BESS betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Biotopstruktur ausgehen werden.

2.6 Fauna

2.6.1 derzeitiger Umweltzustand

Bestand

Anhand der vorhandenen Biotopausstattung (vgl. Kap. 2.5.1) lassen sich Aussagen zu Lebensräumen möglicher Artengruppen bzw. zum Bestand der Fauna (hier: indikatorischer Artenschutz; für europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten siehe Kap. 4) ableiten.

Im Plangebiet befinden sich ausschließlich Ackerflächen als potentieller Lebensraum vor. Es finden sich zudem angrenzend an das Plangebiet Gehölze in Form einer jungen, sehr lückigen Allee, welche insbesondere (Brut-)Vögeln und Fledermäusen als (Teil-)Lebensraum dienen kann.

Es bestehen sehr enge Wechselbeziehungen in den Nahrungsketten zwischen dem Offenland und den angrenzenden Säumen und Gehölzen (DECKERT 1988). So nutzen zahlreiche Arten und Artengruppen der Offenlandbereiche die Säume und Gehölze als Nahrungs-, Aufzucht- und Reproduktionshabitat sowie als Biotopverbundkorridore. Umgekehrt sind ebenso viele Spezies der Gehölz- und Saumhabitate auf die Offenlandflächen als Nahrungshabitate angewiesen.

Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsraumes kann ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten innerhalb des Planungsraumes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Tierartengruppe Fische / Rundmäuler kann bereits an dieser Stelle nach überschlägiger Abschätzung ausgeschlossen werden, da sich keine Gewässer im Plangebiet finden.

Säugetiere

Ein Vorkommen von Kleinsäugetern wie diversen Mäusearten kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Beschreibung und Bewertung der streng geschützten Säugetierarten (hier: Fledermäuse, Feldhamster) erfolgt zusammenfassend im AFB (vgl. Kap. 4).

Reptilien

Die Bereiche der linearen Gehölzstruktur bzw. der Randstreifen zwischen Landstraße und Plangebiet bieten potentiell geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Eine Betrachtung der streng geschützten Art Zauneidechse erfolgt zusammenfassend im AFB (vgl. Kap. 4).

Amphibien

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen keine Kleingewässer bzw. Feuchtbereiche in Form von Feldsöllen vor, welche der Artengruppe als potentielle Lebensräume dienen können. Somit kann eine Betroffenheit bereits an dieser Stelle mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Käfer / Heuschrecken

Zur Artengruppe der Heuschrecken liegen für den UR keine Informationen vor. Gesonderte faunistische Untersuchungen zu dieser Artengruppe wurden nicht unternommen. Im UR kann jedoch innerhalb von Saumbiotopen (Bereich der Zuwegung über einen Ruderalstreifen zwischen Landstraße und Ackerfläche) ein Vorkommen von Allerweltarten wie Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) o.ä. erwartet werden.

Hinweise in Bezug auf xylobionte Käferarten, wie z.B. der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor, da sich im Plangebiet keine Gehölze befinden, welche xylobionten Arten als Lebensraum dienen könnten. Auch im Bereich der geplanten Zuwegung weist der lückige Baumbestand kein ausreichendes Alter auf, um für xylobionte Käfer von Bedeutung zu sein.

Schmetterlinge

Zur Artengruppe der Schmetterlinge liegen für den UR keine Informationen vor. Gesonderte faunistische Untersuchungen zu dieser Artengruppe wurden aufgrund der Biotopausstattung nicht unternommen. Im Untersuchungsraum sind vorrangig Schmetterlinge allgemein weit verbreiteter Arten zu erwarten und dies auch nur im Randbereich des Plangebietes auf dem zwischen Ackerfläche und Landstraße befindlichen Saumbiotop.

Libellen

Konkrete Hinweise auf bedeutende Libellenvorkommen liegen für den UR nicht vor. Libellen benötigen im Larvenstadium Gewässer als Lebensraum. Regelmäßig wasserführende Gewässer mit umgebenden Hochstaudenfluren kommen im Plangebiet nicht vor.

Vorbelastung

Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Plangebietes führt zu einer Uniformierung der Landschaft, sodass im Plangebiet nur Lebensräume geringer Bedeutung vorkommen. Besonders wertgebende Arten (u.a. gefährdete Arten) benötigen im Regelfall strukturreiche Lebensräume oder Bereiche mit extremen Standortverhältnissen und extensiver Nutzung, welche das Habitatpotential im Plangebiet nicht bietet.

Bewertung

Das im Plangebiet vorkommende faunistische Artenspektrum setzt sich aus indikatorischer Perspektive, anhand der vorhandenen Habitatausstattung, vorwiegend aus ubiquitären Arten zusammen. Dem Plangebiet sowie dem UR kommen insgesamt eine geringe Bedeutung in Hinblick auf das Schutzgut Fauna zu. Die europarechtlich geschützten bzw. planungsrelevanten Arten werden vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Kapitel zum Artenschutzfachbeitrag (vgl. Kap. 4) behandelt.

2.6.2 bei Durchführung der Planung

Säugetiere

baubedingt Auswirkungen

Es kann für die im Plangebiet vorkommenden ubiquitären (Klein-)Säugetierarten aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. fehlenden Gefährdung sowie ihrer Ökologie angenommen werden, dass die Funktionalität ihrer Lebensstätten durch das hier betrachtete Planvorhaben und die damit ermöglichten Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass auch während der Bauphase ausreichend Habitatstrukturen zur Verfügung stehen, da es sich um großes Plangebiet mit wenig hochwertigen Habitatstrukturen handelt, welche großräumig um das Plangebiet weiterhin zur Verfügung stehen. Eine baubedingte Gefährdung der lokalen Populationen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

anlagebedingte Auswirkungen

Es kann für die im Plangebiet vorkommenden ubiquitären (Klein-)Säugetierarten aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. fehlenden Gefährdung sowie ihrer Ökologie angenommen werden, dass die Funktionalität ihrer Lebensstätten durch das hier betrachtete Planvorhaben und die damit ermöglichten Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass beanspruchte Habitatstrukturen eine geringe Bedeutung für die Artengruppe besitzt und diese zudem großräumig um das Plangebiet weiterhin zur Verfügung stehen. Nach Vorhabenumsetzung wird in Randlagen der Plangebietsfläche durch eine Heckenpflanzung vielmehr eine erhöhte Diversität der Lebensraumstrukturen geschaffen, welche für Säugetiere (u.a. diverse Nagetiere) durch neue Saumstrukturen potentiellen und höherwertigen Lebensraum bietet, als dies zum derzeitigen Zeitpunkt (Ackerflächen) gegeben ist. Eine Gefährdung der lokalen Populationen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zwar emittieren Kühlsysteme und Nebenanlagen eines BESS Schallemissionen, jedoch stellen diese keine erhöhte Störung gegenüber der ohnehin mit Kraftfahrzeugen befahrenen Landstraße dar.

Käfer/Heuschrecken/Schmetterlinge

baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Acker) betreffen keine potentiellen Lebensräume von Schmetterlingen, Käfern oder Heuschrecken. Eingriffe in Gehölze finden nicht statt.

anlagebedingte Auswirkungen

Es sind keine erheblichen anlagebedingten Eingriffe in die Lebensstätten von Käfern, Heuschrecken oder Schmetterlingen durch die Vorhaben abzuleiten. Nach Vorhabenumsetzung wird in Randlagen der Plangebietsfläche durch eine Heckenpflanzung vielmehr eine erhöhte Diversität der Lebensraumstrukturen geschaffen, welche für die Artengruppen durch neue Saumstrukturen potentiellen und höherwertigen Lebensraum bietet.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen auf die Artengruppen zu erwarten.

2.7 biologische Vielfalt

2.7.1 derzeitiger Umweltzustand

Bestand

Die biologische Vielfalt umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Vielfalt an Ökosystem bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- Artenvielfalt und
- genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

und bildet die existenzielle Grundlage allen Lebens. Das Plangebiet stellt sich hauptsächlich als landwirtschaftlich genutztes Offenland-Ökosystem mit angrenzendem Gehölzbestand dar.

Es ist daher im Plangebiet vornehmlich ein dementsprechend offenlandbezogenes Artenspektrum zu erwarten.

Vorbelastung

Die bestehenden Strukturen sind als anthropogen überprägt einzustufen.

Bewertung

Auf Grundlage der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der überwiegenden Monotonie hinsichtlich der Biotopzusammensetzung (vorwiegend Acker) lässt sich von einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt im Plangebiet ausgehen. Auch die zwischen Landstraße und Plangebiet liegende und für die Zuwegung zu querende bzw. in Anspruch zu nehmende Ruderalflur ist durch eine geringe biologische Vielfalt und eine hohe Störungsintensität gekennzeichnet.

2.7.2 bei Durchführung der Planung

Der Zustand der biologischen Vielfalt wird sich im Zuge der Errichtung des BESS im Bereich des Plangebietes nicht verschlechtern. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird die Ackerfläche saisonal bestellt und unterliegt einer mehrmalig im Jahr stattfindenden Befahrung bzw. dem regelmäßigen Umpflügen des Bodens. Durch die hohe Intensität der Bodenbearbeitung, damit verbundener Erosion sowie dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden, kann nicht von einer nennenswerten biologischen Vielfalt im Plangebiet gesprochen werden. Auch die Ruderalflur unterliegt regelmäßiger Störung durch Pflegemaßnahmen sowie dem Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden aus der unmittelbar anschließenden Landwirtschaft. Bei Durchführung der Planung kann durch die geplante Entwicklung einer Hecke vielmehr ein höherwertiges Biotop geschaffen werden, das die floristische und faunistische Ausstattung des Gebietes nach Erreichen ihres Zielzustandes bereichern wird.

Somit kommt es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, sondern vielmehr zu einer ökologisch bedeutsamen Aufwertung.

2.8 Landschaft

2.8.1 derzeitiger Umweltzustand

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Der Beurteilungsraum für die Bestandserfassung des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenortes – den Sichtraum, d.h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potentielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

Bestand

Das Landschaftsbild im und um das Plangebiet wird zum größten Teil durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt. Das Plangebiet wird nach Osten hin von der Landstraße

L176 begrenzt, welche von einer jungen und lückigen Allee begleitet wird. Zu den übrigen Seiten finden sich großflächig Intensivackerflächen. In ca. 400 m nordöstlicher Richtung liegt die Schraplau. Das Gelände steigt vom Ortsrand im Norden nach Süden hin an, wodurch von der Ortslage aus das Plangebiet kaum einsehbar ist (Abb. 6). Ein geschotterter Wirtschaftsweg verläuft ca. 200 m nördlich parallel zu dem Plangebiet. In ca. 500 m südlicher Richtung verläuft die Autobahn A38. Im weiteren Umfeld (400 – 500 m) finden sich lineare Strukturen wie Hochspannungsleitungen und die zuvor genannte Autobahn sowie am Horizont erkennbare Windparke (Abb. 7, Abb. 8).



Abb. 6 Blick vom Ortsrand Schraplau Richtung Plangebiet



Abb. 7 östlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung mit dahinterliegendem Windpark



Abb. 8 südlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung, Autobahn und Windpark (rot umrandet)

Vorbelastung

Das Plangebiet selbst befindet sich westlich der Landstraße L176, welche eine linienhafte Zerschneidung der Landschaft herbeiführt. Die nächstgelegenen Ortschaften sind im Nordosten Schraplau und im Osten Esperstedt und sind mit der ersten Bebauung etwa 400 m (Schraplau) bzw. 1 km (Esperstedt) von der Grenze des Geltungsbereiches entfernt. Durch bereits vorhandene Gehölzstrukturen sind Sichtachsen auf das Plangebiet teilweise verschattet.

Als besonders markant wirkende technische Überprägung des Landschaftsbildes sind die südlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung und Autobahn (ca. 500 m Entfernung) sowie eine von Südosten nach Nordwesten verlaufende Hochspannungsleitung (ca. 400 m Entfernung) zu nennen (vgl. Abb. 9). Insbesondere die Hochspannungsleitungen sind vom Plangebiet aus einzusehen und zerschneiden optisch die eher flache Landschaft.

Weiterhin wird derzeit die Errichtung eines Umspannwerkes südlich des Plangebietes vorbereitet. Im Zuge der Errichtung dessen besteht eine weitere potentielle Vorbelastung in Hinblick auf das Landschaftsbild des Planungsraumes, welche die oben genannte technische Überprägung fördert.

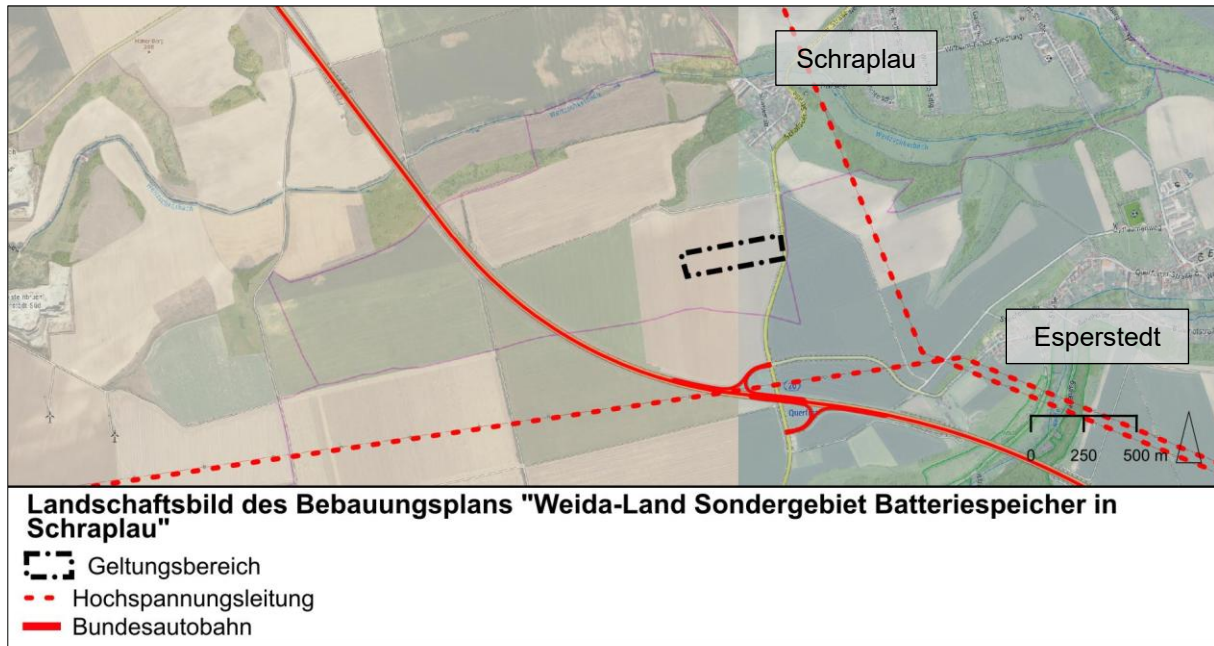


Abb. 9 Die Landschaft zerschneidende Linearstrukturen im Umkreis des Geltungsbereiches

Bewertung

Eine besondere Erholungsnutzung liegt für den Betrachtungsraum nicht vor, das Gebiet wird nicht durch erholungsrelevante Infrastruktur (Wander-, Radwege) erschlossen.

Insgesamt kommt dem Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen (Hochspannungsleitungen, Autobahn, Windparke, geplantes Umspannwerk), eine geringe Bedeutung zu.

2.8.2 bei Durchführung der Planung

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern schon dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

baubedingte Auswirkungen

Die mit dem B-Plan ermöglichte Errichtung eines BESS kann zu baubedingten Beeinträchtigungen (Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Flächeninanspruchnahme, Lärmemissionen, visuelle Störreize, Erschütterungen sowie Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) in Bezug auf das Landschaftsbild führen. Da diese Beeinträchtigungen jedoch lediglich temporär wirken und auf die Bauphase beschränkt sind, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als nicht nachhaltig einzustufen. Es lässt sich anhand dessen kein baubedingter Kompensationsbedarf in Hinblick auf das Landschaftsbild ableiten.

anlagebedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird bei der Errichtung eines BESS durch die (fortdauernde) Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten ausgelöst.

Die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt einerseits von der Bedeutung des Landschaftsbildes (vgl. Kap. 2.8.1), andererseits von der Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens ab. Die Intensität der negativen Auswirkungen setzt sich aus den Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen. Die Empfindlichkeit ergibt sich wiederum aus der Wiederherstellbarkeit, den Vorbelastungen und der Sichtbarkeit des Vorhabens.

Als potentiell **erhebliche Beeinträchtigungen** des Vorhabentyps BESS und damit einen Eingriff auslösend gelten:

- der „Verlust“ oder die „Überprägung von landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen“,
- der „Verlust typischer Landnutzungsformen“ sowie
- die Beeinträchtigung durch optische Störreize und Reflexionen (SCHMIDT et al. 2018).

Für die Plangebiete kann zunächst festgehalten werden, dass es zu keinem Verlust landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elemente kommt.

Die **Wirkfaktoren beim Vorhabentyp BESS** sind insbesondere:

- die flächige Rauminanspruchnahme durch Batteriecontainer,
- die notwendige Einzäunung,
- die mehr oder weniger gut erkennbaren Anlageelemente sowie
- die Lage der Anlage zur Horizontlinie.

Die Errichtung eines BESS führt grundsätzlich immer zu einer räumlichen Veränderung des Sichtbereiches.

Im Nahsichtbereich kommt es zu einer anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes durch die technischen Bauwerke bzw. Containeranlagen. Der Geltungsbereich ist nach Osten bereits teilweise durch sichtverschattende Gehölze begrenzt. Zu drei Seiten (Norden, Osten, Süden) ist die Pflanzung einer Hecke geplant, welche das Plangebiet zusätzlich eingrünen soll. Hierdurch ist die Anlage von Seiten der Landstraße und der im Norden gelegenen Ortslage effektiv nicht einzusehen (Abb. 10).

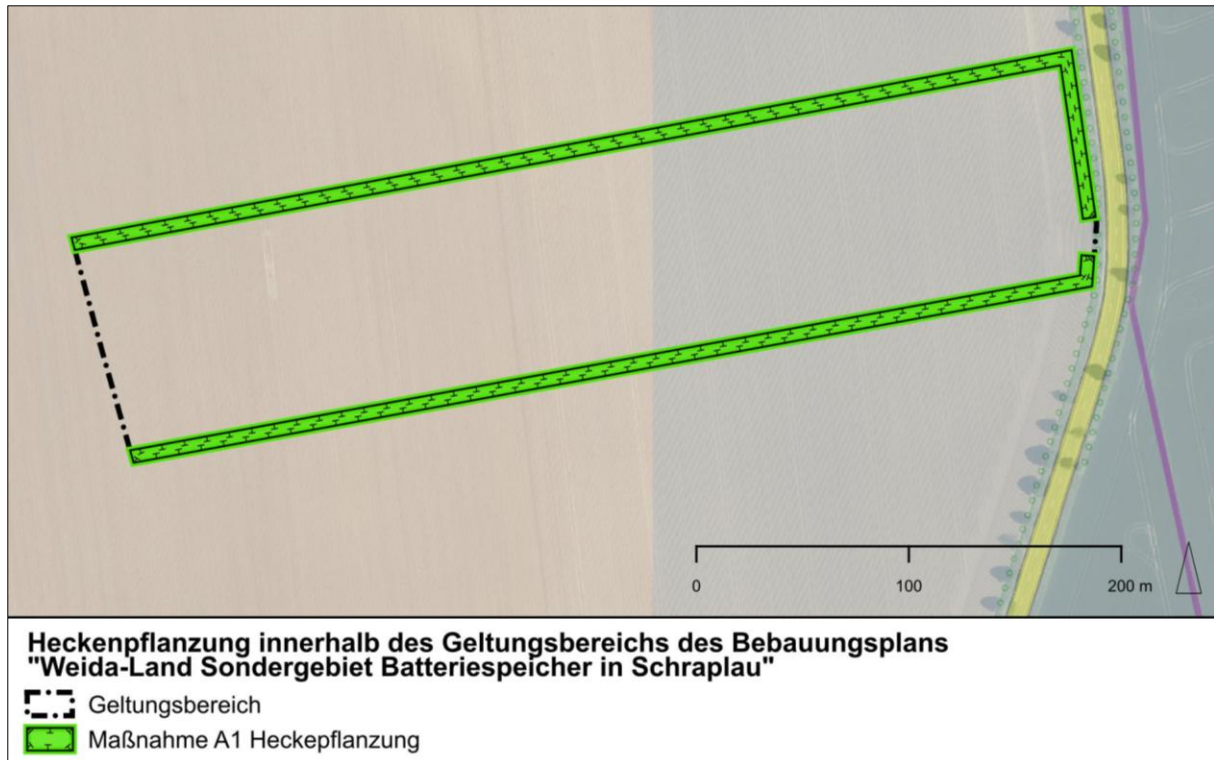


Abb. 10 Heckenpflanzung randlich im Geltungsbereich

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld werden nicht touristisch genutzt, weswegen das Vorhaben in dieser Hinsicht ebenfalls nicht über hervorzuhebende negative Auswirkungen verfügt.

Das BESS wird auf keinem exponierten Standort bzw. auf keiner gut sichtbaren Anhöhe errichtet, sodass die Fernwahrnehmung der Einrichtung beschränkt ist und keinen landschaftsprägenden Charakter aufweist. Zudem lässt sich in der Geschichte der technogenen Überprägung eine Entwicklung von ursprünglicher Ablehnung über Akzeptanz hin zur Selbstverständlichkeit nachweisen (Gewöhnungseffekt), wie bspw. durch technische Elemente in der Industrialisierung oder Hochspannungsleitungen (vgl. BAYERL 2005). Insgesamt fügt sich das hier betrachtete Vorhaben in einen bereits durch Hochspannungsleitungen, Windparke und Autobahn technisch vorbelasteten Raum ein.

In der Gesamteinschätzung ist somit festzuhalten, dass das Landschaftsbild zwar neugestaltet und in gewissem Maße beeinflusst, aber nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2.9 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

2.9.1 derzeitiger Umweltzustand

Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bewohnt. Die nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich in ca. 400 m nördlicher Richtung als Teil Schraplaus. Zwischen dieser und dem Plangebiet befinden sich Ackerflächen und ein Wirtschaftsweg. Wander- oder Radwege verlaufen nicht durch das Plangebiet. Einrichtungen für die menschliche Gesundheit, wie etwa Krankenhäuser oder Kuranstalten, befinden sich nicht in der Umgebung des Plangebietes.

Vorbelastung

Es sind keine Vorbelastungen in Hinblick auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt bekannt.

Bewertung

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt auf.

2.9.2 bei Durchführung der Planung

baubedingte Auswirkungen

Es ist nicht zu erwarten, dass es bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu merkbaren visuellen und akustischen Störungen auf die in einer Entfernung von ca. 400 m gelegene schutzbedürftige Wohnbebauung kommt. Durch die Baumaßnahme wird es zwar zu einer geringen Verkehrszunahme (von i.d.R. nicht mehr als 5 LKW pro Tag) für eine Bauzeit von ca. 3–12 Monate kommen, diese wird sich jedoch nicht erheblich negativ auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung auswirken.

anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erholung des Menschen sind nicht zu erwarten, da sich keine Rad- oder Wanderwege im Plangebiet befinden, welche durch das Vorhaben nicht mehr nutzbar wären. Ein nördlich des Plangebietes gelegener Wirtschaftsweg ist auch weiterhin für Spaziergänge zugänglich und die Anlage wird von der geplanten Heckenpflanzung in Richtung Wirtschaftsweg und Schraplau abgegrenzt werden. Das Plangebiet selber verfügt über keine weiteren nennenswerten Sichtbeziehungen. Nicht zuletzt fügt sich das Vorhaben in ein bereits durch Autobahn, Windparke und Hochspannungsleitungen anthropogen geprägtes Landschaftsbild.

betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die durch die Nebenanlagen vom BESS (z. B. Wechselrichter, Trafostationen, Kühlsysteme) verursachten Geräusche, kann es prinzipiell an schutzbedürftigen Nutzungen zu Lärmbelästigungen kommen. Auch im Nachtzeitraum werden die Anlagen betrieben. Aufgrund der Mindestentfernung von 400 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung im nordöstlich gelegenen Schraplau ist jedoch nicht mit einer erheblichen Lärmbelästigung zu rechnen. Zusätzlich sorgt die geplante Heckenpflanzung für eine weitere Verminderung der Lärmkulisse und Abschirmung des Plangebietes von der Ortschaft.

Die Trafostation emittiert des Weiteren magnetische niederfrequente Strahlung. Es ist auf die Verwendung strahlungsarmer Technik zu achten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die magnetischen Flussdichten im unmittelbaren Umfeld der Trafostationen Größenordnungen von 100 Mikrottesla überschreiten, da dies dem Grenzwert in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) entspricht. Der Betreiber des BESS ist zur Einhaltung der Grenzwerte verpflichtet.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt sind durch die Umsetzung der Maßnahmen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.10 Kultur- und Sachgüter

2.10.1 derzeitiger Umweltzustand

Bestand

Kulturdenkmale sind gem. § 2 Abs. 1 DSchG LSA gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 DSchG LSA sind Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Sachsen-Anhalt zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Für das Plangebiet liegen keine Meldungen von Bodendenkmalen vor.

Vorbelastung

Es sind keine Vorbelastungen in Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf.

2.10.2 bei Durchführung der Planung

baubedingte Auswirkungen

Während der Bauarbeiten zur Installation des BESS kommt es zu Erdarbeiten, bei denen es grundsätzlich zu Beschädigungen von Bodendenkmalen kommen kann. Es sind jedoch keine Kultur- und Sachgüter bekannt, die baubedingt tangiert werden könnten. Im Zuge des Baus der südlich vom Plangebiet verlaufenden Autobahn A38 wurden bei Bauarbeiten archäologisch relevante Funde gemacht. Sollten beim vorliegenden Vorhaben Kultur- und Sachgüter bei Bodenarbeiten gefunden werden, so sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt anzuzeigen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Kultur- und Sachgüter bekannt, die anlage- und betriebsbedingte durch das Planvorhaben tangiert und beeinflusst werden könnten.

2.11 Schutzgebiete und -objekte

2.11.1 derzeitiger Umweltzustand

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet „Weitzschkerbachtal“ und das Naturschutzgebiet „Kuckenburger Hagen“ dar (vgl. Abb. 11). Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 200 m nördlicher Richtung und das Naturschutzgebiet in ca. 1,3 km südöstlicher Richtung vom Plangebiet.

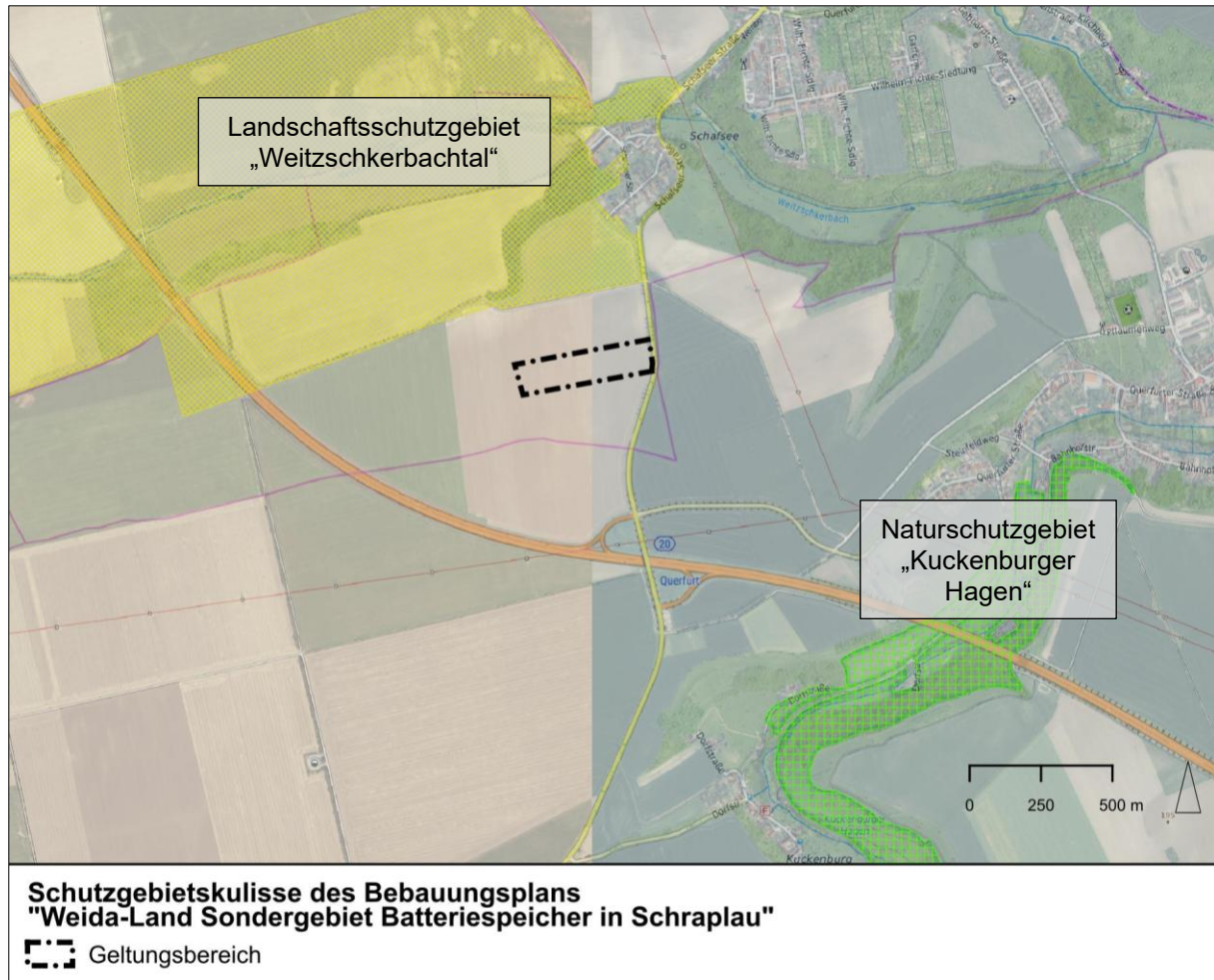


Abb. 11 Schutzgebietskulisse

geschützte Objekte und Landschaftsbestandteile

In den hier betrachteten Geltungsbereichen des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ befinden sich gemäß § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG keine gesetzlich geschützten Biotope. Östlich angrenzend befindet sich jedoch eine nach § 21 NatSchG LSA i. V. m. zu § 29 Abs. 3 BNatSchG geschützte Allee, in welche jedoch nicht eingegriffen wird. Vielmehr wird eine große Lücke im Baumbestand für die Zuwegung genutzt. Der Landschaftsbestandteil bleibt somit vom Vorhaben unberührt.

2.11.2 bei Durchführung der Planung

Bedingt durch die Entfernung von 200 m bzw. 1,3 km zu den nächstgelegenen Schutzgebieten sowie die geringe Wirkreichweite des Vorhabens, lassen sich keine Auswirkungen des Vorhabens auf die umliegenden Schutzgebiete ableiten.

Die gemäß § 21 NatSchG LSA i. V. m. zu § 29 Abs. 3 BNatSchG geschützte Allee östlich des Geltungsbereiches bleibt vom Vorhaben unberührt. Es lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

2.12 Wechselwirkungen

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a–d BauGB stehen im ständigen Austausch untereinander und beeinflussen sich gegenseitig. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der Wechselwirkungen über die isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter hinaus vorzunehmen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Diese hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter und von der Intensität sowie der Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen ab.

Für das Plangebiet ist eine deutliche anthropogene Beeinflussung aller Schutzgüter festzustellen. Die Wertigkeiten der Schutzgüter und die jeweiligen Empfindlichkeiten sind relativ gering. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind damit ebenfalls als überwiegend wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen zu bewerten.

Aufgrund der bekannten Wirkfaktoren bei Umsetzung des Vorhabens sind die folgenden Wirkungspfade von Relevanz:

Boden – Wasser

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sind bei Bauvorhaben wie der Errichtung eines BESS stets von Bedeutung. Generell besteht eine enge Beziehung zwischen beiden Schutzgütern: Der Boden spielt eine wesentliche Rolle bei der Versickerung von Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung, während die Qualität des Grundwassers durch Stoffeinträge aus dem Boden beeinflusst werden kann.

Im konkreten Fall des geplanten BESS, werden Containermodule entweder plan auf dem Boden installiert oder auf Betonfundamenten aufgeständert. Hierbei ergeben sich entweder Vollversiegelungen oder – im Fall der Aufständigung auf Betonfundamenten – nur geringe Vollversiegelungen im Bereich der Fundamente sowie unter den Containern Teilversiegelungen. Das Niederschlagswasser kann in diesem Fall an den Modulen herablaufen und seitlich bzw. unter diesen versickern. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs steht die genaue Anordnung sowie Ausführung der genutzten Containersysteme aus. Diese wird zum Entwurf nachgereicht.

In jedem Fall kann Niederschlagswasser mindestens zwischen den Containermodulen sowie in den Randbereichen des Plangebietes versickern. Daher bleibt die Funktion des Bodens weitgehend erhalten, was auch die Versickerungsfähigkeit und damit den Schutz des Grundwassers gewährleistet. Da nur minimalinvasive Eingriffe erfolgen und kaum wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, sind weder negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen noch auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu erwarten.

Boden – Pflanzen – Klima

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Bodenversiegelungen vorgesehen. Vegetationsbestände liegen derzeit vornehmlich im Ackerbereich in Form von saisonal angebauten Feldfrüchten vor. Diese Vegetationsbestände im weiteren Sinne werden aufgrund der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung jedoch ohnehin in wiederkehrenden Intervallen durch Entnahme der Feldfrüchte entfernt. Es folgt wiederkehrend ein Umpflügen des Bodens sowie eine Neueinsaat, wobei die regelmäßige Bodenbearbeitung und das temporäre Fehlen einer Pflanzendecke Bodenerosion, besonders des im Plangebiet vorherrschenden sehr feinkörnigen Löss, begünstigt. Durch das Vorhaben wird Bodenerosion weitestgehend vermieden, Die Vegetationsbestände des Plangebiets übernehmen weiterhin keine besondere

klimate Funktion, wodurch sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wirkungskette Boden – Pflanzen – Klima ergeben. Vielmehr kann durch die Anlage eines dauerhaften Grünstreifens, bzw. einer Hecke im Bereich des Grünstreifens, von einer positiven Beeinflussung der Wirkungskette ausgegangen werden.

Biotope – Tiere – biologische Vielfalt

Das Plangebiet weist nach Umsetzung des Vorhabens keine Ackerflächen mehr auf. Es wird jedoch durch eine Heckenpflanzung ein neues und höherwertiges Biotop geschaffen, welches sich günstig auf Tiere und insgesamt die biologische Vielfalt auswirkt. Durch die neu anzulegende Hecke werden unter anderem für Insekten, Vögel, Säugetiere und auch Reptilien neue strukturreiche Lebensräume geschaffen, womit die biologische Vielfalt im Plangebiet erhöht werden kann.

2.13 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestand der bestehenden Nutzung als intensiv genutzte Ackerfläche auszugehen. Es sind keine Hinweise bekannt, die auf eine Veränderung der aktuellen Nutzung hinweisen. Sofern es dennoch zur Aufgabe der derzeitigen Nutzung (ackerbauliche Bewirtschaftung) kommen sollte, wird sich eine natürliche Sukzession einstellen und die Fläche wird sich langfristig von offenlandgeprägten Biotopstrukturen hin zu einer gehölzbestandenen Fläche weiterentwickeln. Die Artenzusammensetzung der Fläche wird sich dementsprechend parallel entwickeln.

2.14 weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens

2.14.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Trafostation und Batteriespeicher emittiert magnetische niederfrequente Strahlung. Es ist auf die Verwendung strahlungsarmer Technik zu achten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die magnetischen Flussdichten im unmittelbaren Umfeld der Trafostationen und Speicher Größenordnungen von 100 Mikrottesla überstreiten, da dies dem Grenzwert in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) entspricht. Der Betreiber des BESS ist zur Einhaltung der Grenzwerte verpflichtet.

Die Anlage des geplanten BESS verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG (Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen). Relevante Emissionen treten demnach während des Betriebs des BESS nicht auf. Mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch ist lediglich während der Bauphase zu rechnen und beschränkt sich auf einen Zeitraum von etwa 3–12 Monaten. Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der nächstgelegenen Wohnbebauung sollen weitgehend vermieden werden. Die Geräuschemissionen während des Betriebs des BESS sind aufgrund der isolierten und von schutzwürdigen Bebauungen weit entfernten Lage als nicht erheblich einzuschätzen.

2.14.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung

Im Rahmen des Baus oder der betriebsimmanenten Reparatur/ Instandsetzung (z.B. Austausch von Komponenten des BESS) entstandene Abfallprodukte und Zwischenlagerungen sind nicht im Baubereich zu hinterlassen, sondern gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Öl- und Schmierstoffe, die durch Baufahrzeuge und -maschinen

sowie bei Wartung entstehen können, sind entsprechend geltender Vorschriften zu vermeiden bzw. zu behandeln.

2.14.3 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz

Das Vorhaben dient ausschließlich der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen (u.a. Wind, Solar). Die Zwischenspeicherung von Strom während wind- und sonnenreicher Stunden und der Einspeisung während wind- und sonnenarmer Stunden trägt maßgeblich zur Reduktion der Nutzung von fossilen Energieträgern bei. Durch die Einspeisung während sonnen- und windarmer Stunden kann ein Hochfahren fossiler Kraftwerke vermieden bzw. reduziert werden und gleichzeitig das Stromnetz stabilisiert werden. Somit ist das Vorhaben mit einer erheblichen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes verbunden.

2.14.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels

Für das nach dem Bebauungsplan „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ zulässige Vorhaben besteht keine besondere oder überdurchschnittliche Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Auswirkungen des Gebiets auf die Umgebung

Von der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als BESS geht eine potentielle Brandgefahr aus. Batteriespeicheranlagen, einschließlich Wechselrichter und Trafostationen, werden jedoch in Kompaktbauweise hergestellt wodurch die Brandgefahr relativ gering ist. Bei Brandfall der Transformatoren (Brandlast durch Öle) ist weiterhin ein kontrolliertes Abbrennen möglich.

Einwirkungen von außen auf das Gebiet

Störfälle

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe, so dass hier keine negativen Auswirkungen abzuleiten sind.

Es ist insoweit auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a-d und i BauGB aufgeführten Schutzgüter zu rechnen. Es sind demnach keine Anhaltspunkte für potentielle Gefährdungen oder Risiken erkennbar.

Gefahr durch Starkregenereignisse

Trotz des leichten Gefälles des Plangebiets ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit bei einem Starkregenereignis (z.B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

2.14.5 eingesetzte Techniken und Stoffe

Es ist anzunehmen, dass für die Umsetzung des Vorhabens nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe eingesetzt werden. Angaben zu den verwendeten Techniken werden zum Entwurf nachgereicht.

2.15 Kumulationswirkungen

Das hier gegenständliche Vorhaben ist nach Anlage 1 Nr. 2 b) ff) BauGB auf die Kumulationswirkung der Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unmittelbar südlich des Plangebietes ist ein Umspannwerk geplant.

2.16 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Untersuchungsraum für in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten bezieht sich nach Anlage 1 Ziff. 2 d) BauGB auf den räumlichen Geltungsbereich des hier betrachteten Vorhabens. Insofern handelt es sich an dieser Stelle nicht um die Prüfung von alternativen Standorten für den beabsichtigten Bebauungsplan, sondern um eine differenzierte Betrachtung der Ausgestaltung des Vorhabens am gewählten Standort.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen innerhalb der betrachteten Plangebiete bei der hier beabsichtigten Realisierung eines BESS nur in eingeschränktem Umfang und beziehen sich im Wesentlichen auf unterschiedliche Abgrenzungen der Container für die Batteriespeicher. Um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht zu beeinträchtigen, kommt eine Verkleinerung der mit Containern bebaubaren Flächen nicht in Betracht.

3 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Das Ziel der Umweltprüfung ist die Regeneration des Landschaftsraumes nach Beendigung der Umsetzungen der Planung. Zur Erreichung dieses Zieles sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Vermeidung und Verminderung des Eingriffs durch Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen)
- Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)
- falls ein Ausgleich des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen)
- dabei prioritäre Prüfung der Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Folgende umweltrelevante Vermeidungsmaßnahmen werden vorgesehen:

V1 Vermeidung zusätzlicher Versiegelung

Die Gestaltung des BESS innerhalb des SO BESS ist so auszuführen, dass zusätzliche Bodenversiegelungen möglichst vermieden werden.

Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.

V2 Schutz des Bodens

Baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken.

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG z.B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall o.ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i. V. m. § 13 BBodSchG sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Bei jeglichen Schachtungs- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten.

Die Beeinträchtigung auch des nicht verlagerten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die DIN-Vorschriften 18.300 „Erdarbeiten“ sowie DIN 18.915 „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen.

Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Ausgehobener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Entsprechend ist die DIN 19.731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

V3 Schutz des Grundwassers

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern.

V4 Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen

Bei Errichtung des geplanten BESS ist auf eine möglichst lärmimmissionsarme Bauweise zu achten.

Während der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – zu beachten (AVV Baulärm). Hier ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der zulässigen Lärmimmissionswerte entsprechend der vorhandenen Gebietsnutzungen sowie die Festlegung des Nachtzeitraumes von 22.00 bis 7.00 Uhr zu achten.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL - UZ 53) ausgestattet sind, einzusetzen.

V5 Umgang mit Schadstoffen

Während des Betriebes des BESS ist mit Schadstoffen entsprechend der in **Vermeidungsmaßnahme V2** und **V3** genannten Hinweise zum Bodenschutz sorgsam umzugehen.

V6 Baumschutz um das Baufeld

Zum Schutz der unmittelbar um das Baufeld herum gelegenen Gehölzstrukturen (Allee) sind entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase des Vorhabens vorzusehen, wenn Arbeiten im unmittelbaren Umfeld der Gehölze stattfinden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten. Die Gehölzstrukturen sind mit geeigneten Mitteln vor Anfahrschäden zu schützen (ortsfeste Schutzzäune, Bretterverschalung o.ä.). Bei Stammschäden während der Bauarbeiten sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen (u.a. Wundsäuberung, Anbringung lichtundurchlässiger Kunststoffolie).

V7 Gewährleistung Kleintierdurchgängigkeit

Das SO BESS ist einzufriden. Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit ist ein Bodenabstand von mindestens 15 cm einzuhalten.

3.2 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan geschehen, wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden (Ersatz). Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Biotope und Fauna sowie das Landschaftsbild vorbereitet.

3.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

A1 Anlage einer Baum-Strauch-Hecke

Innerhalb der mit **A1** festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf einer Gesamtlänge von rund 1.000 m und einer Breite von mindestens 3 m eine zweireihige Baum-Strauch-Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In nördlich, östlich und südlich gelegenen Randbereichen des SO BESS ist die mindestens 3 m breite Baum-Strauch-Hecke mit Baumanteilen standortgerechter heimischer Gehölze anzulegen und dauerhaft zu erhalten (vgl. Abb. 10). Dafür sind unter anderem standorttypische Gehölze der Arten Weinrose (*Rosa rubiginosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), gem. Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) Feldahorn (*Acer campestre*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) oder Schlehe (*Prunus spinosa*) zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind mindestens zweimal verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60 bis 100 cm sowie zweimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 8 – 10 cm zu verwenden. Die Gehölzpflege ist für eine Dauer von 5 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) sowie eine Kontrolle der Bestandentwicklung nach 10 Jahren zu gewährleisten. Bei Abgang oder nicht Anwachsen von Gehölzen ist jeweils eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit anschließender Entwicklungspflege vorzunehmen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung spätestens eine Pflanzperiode nach Umsetzung des Bauvorhabens zu realisieren.

3.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Es wurde eine zum Stand des Vorentwurfs noch unvollständige Bilanzierung gemäß der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt MLU 2009) vorgenommen. Wie in den Tab. 4 und Tab. 5 ersichtlich ist, wurde der Ist-Zustand des vorgesehenen Plangebietes mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans gegenübergestellt. Aus der Differenz zwischen den Biotopwertpunkten des Bestandes und den Planwertpunkten der Planung ergibt sich aus dem Vorhaben heraus eine zum Vorentwurf noch unausgeglichene Gesamtbilanz.

Dabei liegt für den B-Plan ein bilanzielles Defizit von -160.838 Wertpunkten vor. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden nötig, eine ausgeglichene Bilanz wird zum Entwurf nachgereicht.

Somit steht das Vorhaben noch nicht im Einklang mit § 15 Abs. 2 BNatSchG. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

Tab. 4 Eingriffs-Ausgleichsbilanz für den B-Plan der Stadt Schraplau (nach MLU 2009)

Vor Durchführung der Planung				
Biotoptyp		Biotopwert (Ausgangs- zustand)	Fläche (m²)	Biotop- wert Summe
Code	Bezeichnung			
AIB	Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden	5	51.758	258.790
Σ			51.758	258.790
Nach Durchführung der Planung				
Biotoptyp		Planwert (Plan- zustand)	Fläche (m²)	Planwert Summe
Code	Bezeichnung			
BEY	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0	45.636	0
HHB	Maßnahme A1 Anlage einer Baum-Strauch-Hecke / Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	16	6.122	97.952
Σ			51.758	97.952
Gegenüberstellung Ausgangszustand / Planung in Wertepunkten				-160.838

4 Artenschutzfachbeitrag

4.1 Grundlagen und Vorgehensweise

4.1.1 rechtliche Grundlagen

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (aktuelle Fassung) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- I. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- II. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- III. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- IV. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotsstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG bewirken können. Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden artspezifisch in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können. Entwertungen/Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

4.1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Bestandserfassung wurden die Arten-Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2019) zugrunde gelegt.

Die Artengruppen, deren Bestanderhebung ausschließlich über die v.g. Arten-Verbreitungskarten erhoben worden sind, werden auf Grundlage der Biotopausstattung des

Plangebietes über eine Potentialabschätzung unter Berücksichtigung des Worst-Case-Ansatzes betrachtet.

4.1.3 methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in Anlehnung der Arbeitshilfe zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt (LANDESSTRAßENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT 2018) anhand der folgenden Hauptschritte:

1) Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (Bestandserfassung, Lebensraum-Grobfilter, Wirkungsempfindlichkeit) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Dies sind Arten:

- die in Sachsen-Anhalt gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Untersuchungsraum nicht vorkommen,
- deren erforderlicher Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Grundgesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des AFB setzt sich demnach zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-VSRL.

2) Bestandsaufnahme: Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Vorhabengebiet zu erheben.

Für die Artengruppen erfolgt eine Potentialabschätzung unter Berücksichtigung des Worst-Case-Ansatzes. Hierzu wurde im Oktober 2025 eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Unter Anwendung der Worst-Case-Abschätzung wird davon ausgegangen, dass, wenn günstige Habitatstrukturen vorhanden sind, mit einem Besatz der jeweiligen Tierart bzw. Artengruppe gerechnet wird.

3) Betroffenheitsabschätzung

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse werden alle artenschutzrelevanten Arten, deren Vorkommen in dem Plangebiet nachgewiesen wurde bzw. die innerhalb der Potentialabschätzung zunächst nicht ausgeschlossen werden können, unter dem Aspekt geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können. Diese möglicherweise betroffenen Arten unterliegen einer weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Konfliktanalyse).

4) Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten

Im Zuge der Maßnahmenplanung ist ein Konzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu erstellen, welche als Ziel die Konfliktvermeidung sowie das Abwenden einschlägiger Verbotstatbestände haben. Die Maßnahmenplanung kann in der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse berücksichtigt werden.

5) Konfliktanalyse / Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die zuvor herausgestellten möglicherweise betroffenen Arten unterliegen der weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier wird, unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1–4 BNatSchG erfüllt werden.

6) Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

4.1.4 Abgrenzung der Untersuchungsräume

Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird grundsätzlich über das Vorhabengebiet sowie die Wirkreichweite des Vorhabens bestimmt. Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von BESS wird in der Regel eine Wirkreichweite von ca. 50 Metern angenommen. Diese Wirkreichweite berücksichtigt potentielle Beeinträchtigungen, die durch den Bau und Betrieb der Anlage in der unmittelbaren Umgebung auftreten können.

Da jedoch bestimmte Arten, bedingt durch ihre Biologie und ihr Verhalten, größere Entfernungen zwischen verschiedenen Lebensräumen zurücklegen, müssen die Untersuchungsräume für diese Artengruppen entsprechend angepasst werden. Insbesondere wandernde und weitläufig agierende Arten, die potentiell auch Vorhabenflächen durchqueren, erfordern eine Ausweitung des Untersuchungsraums über die unmittelbare Wirkreichweite hinaus. Dementsprechend werden für bestimmte Artengruppen größere Untersuchungsräume berücksichtigt, um eine umfassende Bewertung der möglichen Auswirkungen sicherzustellen. Für das vorliegende Projekt wurden die Untersuchungsräume wie folgt festgelegt:

- Brutvögel: Vorhabengebiet zzgl. 50 m
- Groß- und Greifvogelhorste: Vorhabengebiet zzgl. 300 m
- Zug- und Rastvögel: Vorhabengebiet zzgl. 300 m
- Fledermäuse: Vorhabengebiet zzgl. 50 m
- Säugetiere (sonstige): Vorhabengebiet zzgl. 50 m
- Reptilien: Vorhabengebiet zzgl. 50 m
- Amphibien: Vorhabengebiet zzgl. 300 m
- Insekten: Vorhabengebiet zzgl. 50 m

Die Festlegung dieser Untersuchungsräume erfolgt auf Grundlage der ökologischen Ansprüche der jeweiligen Artengruppen und dient der Sicherstellung einer umfassenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Vorhabens. Je nach Artengruppe wird der Untersuchungsraum so bemessen, dass er sowohl das Vorhabengebiet als auch relevante Lebensräume und mögliche Wanderkorridore umfasst.

4.2 Relevanzprüfung

Auf Grundlage der vorliegenden Daten können ohne vertiefende Darstellungen bereits zahlreiche Arten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht zu den Artengruppen, deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann sowie die Begründung zur Einschätzung des Vorkommens ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 5 Vorkommen und Relevanz der Artengruppen

Artengruppe	kein Vorkommen / keine Relevanz	potentielles Vorkommen / mögliche Relevanz	Begründung für Abschichtung
Fledermäuse	-	X	Das Plangebiet verfügt über keine Gebäude und somit über keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für siedlungsgebundene Fledermausarten. Vorkommen siedlungsgebundener Fledermäuse sind zwar während der Jagd und Nahrungssuche im Plangebiet nicht auszuschließen, eine essenzielle Bedeutung des Gebietes lässt sich für potentielle Nahrungsgäste jedoch nicht ableiten. Vergleichbare Strukturen finden sich zu allen Seiten um das Plangebiet. Nördlich und nordöstlich vom Plangebiet finden sich insbesondere vergleichbare Strukturen in der Nähe von geschlossenen Gehölzbeständen sowie in Siedlungsnähe, die eine deutlich höhere Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat haben. Die angrenzenden Gehölze bieten aufgrund des geringen Alters und des Fehlens von Höhlungen oder Rindentaschen kein Potential als Quartier oder Tagversteck zu dienen. Eine Betroffenheit von Fledermäusen, die das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen, kann nicht ausgeschlossen werden und bedarf weiterer Prüfung im Verlauf der Planung.
sonstige Säugetiere	-	X	Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen in dem Plangebiet (intensiv genutzter Acker) und dem Fehlen nennenswerter aquatischer Lebensräume ist ein Vorkommen streng geschützter Großsäuger (Biber, Fischotter) nicht anzunehmen; diese sind daher nicht weiter zu betrachten. Das Plangebiet befinden sich innerhalb eines der Hauptverbreitungsgebiete des Feldhamsters im Land Sachsen-Anhalt (LAU LSA 2017), weswegen ein Vorkommen zunächst nicht auszuschließen ist und einer weiteren Prüfung bedarf.
Vögel	-	X	Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebietes (intensiv genutzter Acker, angrenzend Allee) sind hauptsächlich die Gilden der feld- und

Artengruppe	kein Vor- kommen / keine Relevanz	potentielles Vorkommen / mögliche Relevanz	Begründung für Abschichtung
			bodenbrütenden sowie gehölzbrütende Vogelarten durch das Vorhaben potentiell betroffen. Höhlenbrüter können bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind. Das Nutzen der Ackerflächen als Äsungsflächen von Rastvögeln während der Zugzeit kann an dieser Stelle zunächst ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, weswegen diese Artengruppe im Weiteren vertiefend zu betrachten ist. Hinweise auf nahe gelegene Gewässer mit der Funktion als essentielles Schlafgewässer, denen die hier betrachteten Ackerflächen als relevante Äsungsflächen zugeordnet werden könnten, liegen derzeit jedoch nicht vor. Im weiteren Prüfverlauf sind somit die Betroffenheit die Gilden der Gehölz- und Feld-/Bodenbrüter sowie der Zug- und Rastvögel näher zu betrachten. Da es sich bei dem Plangebiet um einen intensiv genutzten Acker in unmittelbarer Nähe zu einer Straße, welche als Zubringer zur Autobahn dient und entsprechend stark befahren ist, ist von eher störungsunempfindlichen Arten auszugehen.
Amphibien	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Amphibien ist daher nicht notwendig.
Reptilien	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Eine vertiefende Betrachtung von Reptilien ist daher nicht notwendig.
Schmetterlinge	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Schmetterlingen ist daher nicht notwendig.
Libellen	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Libellen ist daher nicht notwendig.
Käfer	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Bäume hohen Alters, insb. Laubbäume mit Totholzanteilen) im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Die

Artengruppe	kein Vor- kommen / keine Relevanz	potentielles Vorkommen / mögliche Relevanz	Begründung für Abschichtung
			vertiefende Betrachtung von Käfern ist daher nicht notwendig.
Fische	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Fischen ist daher nicht notwendig.
Weichtiere	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen planungsrelevanter Weichtierarten nicht anzunehmen. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanz en	X	-	Da es sich bei dem Plangebiet um eine intensive Ackerfläche handelt, kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.

4.3 Bestand und Betroffenheit

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Schraplau und westlich der Landstraße L176 und stellt eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar.

Das Plangebiet selbst verfügt als Ackerfläche ohne Gehölzbestand weder über hervorzuhebende landschaftsstrukturelle Elemente noch über Versiegelungsanteile. Insgesamt ist das Habitatpotential des Plangebietes, bedingt durch die landwirtschaftliche Überprägung, als sehr gering zu bewerten. Bis auf den zwischen Plangebiet und Landstraße gelegenen Baumbestand in Form einer (jungen und lückigen) Allee bzw. eines ebenda liegenden Ruderalstreifens, sind keine wertgebende Habitatstrukturen in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhanden.

Damit ist primär von einem überwiegenden Offenlandartenspektrum in dem Plangebiet auszugehen.

Entsprechend der Relevanzprüfung sind im Weiteren die Artengruppen Fledermäuse, Säugetiere (hier: Hamster) und Vögel (Gehölz- und Feld-/Bodenbrüter, Zug-/Rastvögel) weiter zu betrachten.

4.3.1 Säugetiere Fledermäuse

4.3.1.1 Bestand

Fledermäuse

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen von einzelnen Fledermausarten liegen nicht vor. Die Gehölze westlich des Plangebietes weisen aufgrund des geringen Alters und des Fehlens von

Rindentaschen oder Höhlungen kein Potential auf, um als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte zu dienen.

Fledermäuse mit Siedlungsbezug finden keine geeigneten primären Lebensraumstrukturen (Gebäude) innerhalb des Plangebiet, womit das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Eine Nutzung des Plangebiets als während der Jagd und Nahrungssuche ist jedoch möglich.

4.3.1.2 artspezifische Wirkfaktoren

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe Fledermäuse ergeben sich aus bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüssen, die nachfolgend differenziert aufgeführt werden.

Tab. 6 Zusammenstellung der Vorhabenkomponenten mit artenschutzfachlichen Wirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse

Vorhabenkomponente / Wirkfaktor		Wirkung		
		Artenschutzrelevanz	Dauer	Relevanz- schwelle
bau- bedingt	-	-	-	-
anlage- bedingt	Lärmemissionen	potentieller Entzug von Jagdhabitat durch Meidung	●	●
betriebs- bedingt	Lärmemissionen	potentieller Entzug von Jagdhabitat durch Meidung	●	●
Legende: ● dauerhaft / oberhalb der Relevanzschwelle ○ temporär bauzeitlich begrenzt ◐ dauerhaft in wiederkehrenden Intervallen				

4.3.1.3 Betroffenheit

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung oder Tötung von Tieren

Bau- und anlagebedingt werden keine Gehölzentnahmen durch den B-Plan vorbereitet. Im Bereich der Zuwegung ist die Allee lückig und die Zufahrt entsprechend in einem freien Bereich geplant. Aufgrund des geringen Alters und dem Fehlen von Rindentaschen und Höhlungen ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass die Bäume als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Eine Tötung von ruhenden Fledermäusen kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Kollisionen von Fledermäusen mit Baufahrzeugen während der Jagd sind auszuschließen, da Fledermäuse nachtaktiv sind (die Baumaßnahmen finden vorhabenimmanent am Tag statt) und sie den Baumaschinen während der Jagd ausweichen könnten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störungen

Hinsichtlich der Nahrungshabitate von Fledermäusen kann das BESS anlagebedingt potentiell zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Aufgrund der Kühlsysteme und der Trafos kommt es zu Lärmemissionen, welche potentiell dazu führen können, dass Fledermäuse das Plangebiet meiden und zur Nahrungssuche andere, angrenzende Gebiete aufsuchen.

Ein verändertes Flug- und Jagdverhalten ist anlagebedingt im Bereich des Plangebiets insgesamt nicht auszuschließen. Eine fachlich basierte Einschätzung zum Störungspotential ist aufgrund unzureichender Daten (Studien mit eindeutigen Belegen, die auf das Plangebiet übertragbar sind) nicht abschließend möglich. Da die wenigsten Fledermausarten jedoch über völlig offener Fläche bzw. über Intensivacker jagen, sondern insektenreiche Strukturen wie Waldränder, Hecken, Brachflächen oder Blühstreifen gezielt aufsuchen und diese im Plangebiet fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet ohnehin eine untergeordnete Rolle spielt und für die Jagd höherwertige Habitats (insbesondere nördlich und nordöstlich des Plangebietes in der Nähe von Gehölzflächen) aufgesucht werden. Des Weiteren bestehen im näheren und weiteren Umfeld ähnlich strukturierte Flächen, die als Ausweichhabitate für nahrungssuchende Individuen genutzt werden können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Da es keine Hinweise auf im Plangebiet befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt, kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Tab. 7 Betroffenheit von Fledermäusen im UR

ökologische Gilde	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
waldbezogene Fledermäuse	-	-	-
gebäudebezogene Fledermäuse	-	-	-

4.3.2 Säugetiere außer Fledermäuse

4.3.2.1 Bestand

Feldhamster

Das hier betrachtete Plangebiet befindet sich innerhalb eines der Hauptverbreitungsgebiete des Feldhamsters im Land Sachsen-Anhalt (LAU LSA 2017). Die Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes (Intensivacker auf Löß-Schwarzerden bis Braun-Schwarzerden) bietet grundsätzlich Habitatpotential für den Feldhamster.

Es wurden keine gesonderten Untersuchungen auf das Vorkommen von Feldhamstern im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Jedoch erfolgte im Sommer 2022 eine Untersuchung auf das Vorkommen des Feldhamsters im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Gatterstädt/Eisleben“ innerhalb eines vergleichbaren Habitats und im Hauptverbreitungsgebietes des Feldhamsters im Vorhabenbereich in Nähe des ca. 8 km südwestlich gelegenen Gatterstädt. Bei der betreffenden Untersuchung fanden sich bei einer Präsenzkontrolle in Form einer Feldbegehung mit ergänzender Drohnenbefliegung kurz nach der Ernte und vor Stoppelumbruch der Felder (günstiger Kartierzeitpunkt), keine Hinweise auf ein Feldhamstervorkommen (BÜRO KNOBLICH GMBH 2024).

Aufgrund der räumlichen Nähe und vergleichbaren Biotopausstattung beider Untersuchungsgebiete, wird von einer Übertragbarkeit ausgegangen und Vorkommen des Feldhamsters werden ausgeschlossen.

Weiterhin wurden im Zuge der Planung des südlich vom Plangebiet geplanten Umspannwerkes Untersuchungen hinsichtlich eines Vorkommens des Feldhamsters durchgeführt. Hierbei wurde auch das hier betroffene Plangebiet untersucht. Es konnten keine Nachweise für ein Vorkommen des Feldhamsters erbracht werden.

Die weitere Betrachtung des Feldhamsters kann somit entfallen.

4.3.3 Vögel

4.3.3.1 Bestand

Feld-/Bodenbrüter

Es wird aufgrund der gering ausgeprägten Lebensraumstrukturen und vorhandenen Beeinträchtigungen bzw. Störwirkungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebiets lediglich mit Vorkommen von Vogelarten gerechnet, welche über eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen verfügen. Als beispielhaft zu erwartende Arten können hierbei u.a. Wachtel, Feldlerche und Rebhuhn aufgeführt werden, welche fortführend stellvertretend für die Gilde der Brutvögel der Offenlandschaft betrachtet werden.

Gehölzbrüter

In der östlich angrenzenden Allee, können in Gehölzen brütende Vogelarten vorkommen. Ausgehend von der Potentialabschätzung sind in diesem Gehölzbestand eine Vielzahl unterschiedlicher Arten (u.a. Kohl- und Blaumeise, Star, Rotkehlchen, Grünfink, Fitis) mit ihren Fortpflanzungsstätten zu erwarten, welche überwiegend ubiquitär und störungsunempfindlich sind. Diese suchen den ackerbestandenen Eingriffsbereich lediglich als Nahrungshabitat auf.

Zug- und Rastvögel

Es ist aufgrund fehlender im Zusammenhang stehender Schlafgewässer davon auszugehen, dass der Plangebietsfläche keine besondere Funktion als Äsungsfläche zukommt. Auch entsprechend der Karte „Zugvögel in Sachsen-Anhalt 2010 – 2020, Karte 1: Einzelbeobachtungen mit Überschreitung der landesweiten, bundesweiten und international geltenden Schwellenwerte“ (LAU LSA 2020) weist das Plangebiet keine Bedeutung für Zugvögel (Gänse, Schwäne, Enten, Rallen, Kraniche, Lappentaucher, Limikolen, Möwen, Seeschwalben, Störche, Kormorane, Reiher) auf. Eine weitere Betrachtung der Gilde der Zug- und Rastvögel kann somit entfallen.

4.3.3.2 artspezifische Wirkfaktoren

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe Brutvögel ergeben sich aus baub-, anlage- und betriebsbedingten Einflüssen, die nachfolgend differenziert aufgeführt werden.

Tab. 8 Zusammenstellung der Vorhabenkomponenten mit artenschutzfachlichen Wirkungen auf die Artengruppe Brutvögel

Vorhabenkomponente / Wirkfaktor		Wirkung		
		Artenschutzrelevanz	Dauer	Relevanzschwelle
bau- bedingt	Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr	Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Feld-/Bodenbrüter)	○	●
		Gefahr der Tötung oder Verletzung (Feld-/Bodenbrüter)	○	●
		Aufgabe des Brutgeschehens durch Störung (Feld-/Bodenbrüter, Gehölzbrüter)	○	●
anlage- bedingt	nachteilige Wirkungen			
	Überplanung von Offenland durch Batteriecontainer	Lebensraumverlust (Feld-/Bodenbrüter)	●	●
	Lärmemissionen	mögliche Störung und Irritation (Feld-/Bodenbrüter, Gehölzbrüter)	○	-
	positive Wirkungen			
	Lebensraumaufwertung durch Heckenpflanzung	Verbesserung des Nahrungs- (einige Feld-/Bodenbrüter) und Nistplatzangebotes (Gehölzbrüter)	●	-
betriebs- bedingt	Lärmemissionen	mögliche Störung und Irritation (Feld-/Bodenbrüter, Gehölzbrüter)	○	-
Legende: ● dauerhaft / oberhalb der Relevanzschwelle ○ temporär bauzeitlich begrenzt ○ dauerhaft in wiederkehrenden Intervallen				

4.3.3.3 Betroffenheit

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren

Die Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–30.09.) kann zu unmittelbaren Verlusten von bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere von Wachtel, Feldlerche und Rebhuhn, führen. Bei einem Abschieben der Vegetationsdecke innerhalb der Hauptbrutzeit ist auf den intensiv genutzten Ackerflächen die Tötung von Tieren bzw. die Beschädigung von Entwicklungsformen nicht auszuschließen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Eingriffe in Baumbestände hingegen sind nicht vorgesehen. Durch die Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit kann es jedoch zu einer durch Störung bedingten Aufgabe des Brutgeschäfts kommen, wodurch eine Beschädigung von Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden kann. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Direkte Verluste der Avifauna durch den Baustellenverkehr (Kollision mit Baufahrzeugen) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbst wenn unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen können, liegt keine Tötung vor, wenn dieses

Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist. Es liegt in diesem Fall keine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Tiere vor.

Anlage- und betriebsbedingt besteht kein Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Bei Durchführung der Baufeldfreimachung und der Baumaßnahmen in der Hauptbrutzeit (1. März bis 30. September) kann es durch Lärm, Erschütterungen sowie Erdarbeiten (Abschieben Oberboden, Bodenabtrag/-aushub) für die potentiellen Brutvögel des Offenlandes und der Gehölzbestände zu (erheblichen) Störungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg kommen (Betroffenheit). Es sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit kann vor allem unmittelbare Verluste von Fortpflanzungsstätten am Boden brütender Vogelarten mit sich bringen. Hier sind durch die Baufeldfreimachung während der Hauptvogelbrutzeit (1. März bis 30. September) mögliche Gelege und Nester von einer Zerstörung betroffen. Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Die innerhalb des Plangebiets, bzw. vor allem innerhalb der Eingriffsbereiche, vorkommenden Brutvögel (insb. Feldlerche) legen i.d.R. ihre Nester jedes Jahr neu an, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt.

Eingriffe in Gehölze finden nicht statt. Hierdurch kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehölzbrütender Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 9 Betroffenheit der Brutvogelgilden. im UR

ökologische Gilde	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Brutvögel des Offenlandes	x	x	x
Brutvögel der Gehölzbestände	x	x	-

4.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Dem § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragend, sind im Rahmen der Eingriffsregelung schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und -minderung.

V-AFB1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen und Verletzungen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten bzw. deren Entwicklungsformen ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptreproduktionszeiten, zwischen dem 30. September und 01. März einzuordnen. Ist aus bautechnischen / vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 30. September und 01. März nicht möglich, ist die Maßnahme **V-AFB2** umzusetzen.

V-AFB2 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn

Sollte aus technischen- oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung von **V-AFB1** nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 01. März und 30. September (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden Flächen durch fachkundiges Personal auf Vorkommen geschützter und streng geschützter Tierarten zu kontrollieren.

Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von bodenbrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereich bzw. für gehölzbrütende Vogelarten im unmittelbar anschließenden Gehölzbestand befinden, ist das weitere Vorgehen und Ergreifen geeigneter Maßnahmen mit der zuständigen UNB abzustimmen. Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Andernfalls können die Flächen durch die öBB nach der artenschutzrechtlichen Kontrolle freigegeben werden.

4.4.1 artenschutzrelevante Ausgleichsmaßnahmen

M1 Entwicklung, Pflege und Erhalt von Ackerbrachen (Feldlerche)

Für den Ausgleich des Verlusts von potentiellen Bruthabitaten der Feldlerche sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Insbesondere die Entwicklung, Pflege und der Erhalt von Ackerbrachen ist ein geeignetes Mittel um den Lebensraumverlust auszugleichen. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs konnten noch keine geeigneten Flächen festgelegt werden, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden kann. Diese werden zum Entwurf nachgereicht.

4.5 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

Bei der Prüfung der Betroffenheit werden die zu erwartenden Wirkungen bei Umsetzung der Baumaßnahmen zur Errichtung des BESS benannt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG darstellen können. Hierbei werden die in Kap. 4.4 formulierten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

4.5.1 Vögel

Indikatorart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (Offenlandarten)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Art des Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL ☐ Art einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	☒ RL D 2015: 3 (RYSILAVY et al. 2019) ☒ RL LSA: 3 (LAU 2020)
Kurzbeschreibung Lebensraumsprüche, Ökologie, Empfindlichkeit	
<u>Lebensraumsprüche:</u> Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten, aber auch Hochmooren, Heidegebieten, Salzwiesen, feuchte Dünentälern sowie größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind (SÜDBECK et al. 2005). <u>Biologie /Ökologie:</u> Als Bodenbrüter beginnt die Feldlerche mit Nestbau und Brut erst Mitte April und brütet bis Mitte August. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent. Bis Mitte Juli/Anfang August erfolgt häufig eine zweite Jahresbrut. Das Gelege umfasst 2-5 Eier, welche eine Brutdauer von 11 bis 12 Tagen haben (BAUER et al. 2012). <u>Revieransprüche – Bruthabitat:</u> Im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate sind: Düngewiesen, Ackerland, extensive Weiden etc. (BAUER et al. 2012), hält regelmäßig Abstand zu Vertikalstrukturen (bis zu 120 m). <u>Revieransprüche Nahrungshabitat:</u> Im Gegensatz zu den Bruthabitaten bevorzugt die Feldlerche als Nahrungshabitat Fläche mit einer höheren Dichte an Vegetation in reich strukturierten Feldfluren. Ab Mitte April ernährt sich die Feldlerche vor allem von Insekten, Spinnen, kleineren Schnecken und Regenwürmern. Im Winter werden vorrangig Vegetabilien wie Getreidekörner, Unkrautsamen, Keimlinge und zarte Blätter genutzt (BAUER et al. 2012). <u>Reviergröße in Mitteleuropa:</u> Ø 0,5 bzw. 0,79 ha, saisonale Änderungen der Reviergröße in Abhängigkeit von Feldbestellung (vgl. JENNY 1990) Nahrungssuche in Brutrevieren, aber auch außerhalb. Flächendichten von max. >10 Rev./km² in günstigen Gebieten werden von keinem anderen im offenen Land brütenden Singvogel erreicht (BEZZEL 1993) <u>Empfindlichkeit/Gefährdungen:</u> Im Brutgebiet ist Hauptgefährdungsursache die Intensivierung der Landwirtschaft mit Strukturverarmung, Einsatz von Bioziden, großen Schlägen, Verlust von Brachen und Grünland, wenig Vielfalt an Kulturfrüchten und kaum Fruchtfolgenwechsel (BAUER et al. 2012). <u>Brutbestandssituation:</u> Deutschland 2005-2009: mittelhäufig (32.000-55.000 Brutpaare) (GRÜNEBERG et al. 2015) Sachsen-Anhalt: häufig (150.000–300.000 Reviere) (LAU 2020)	
<u>Einstufung des Erhaltungszustands</u>	

Indikatorart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (Offenlandarten)	
abgeleitet vom langfristigen Trend aus RL D 2015 (GRÜNEBERG ET AL. 2015): ☒ (-) Rückgang ☐ (=) stabil ☐ (+) Zunahme ☐ unbekannt	
abgeleitet vom langfristigen Trend aus RL BB 2019 (RYSILAVY ET AL. 2019): ☒ (-) Rückgang ☐ (=) stabil ☐ (+) Zunahme ☐ unbekannt	
Vorkommen im Untersuchungsraum (UR) ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich (Brutverdacht)	
Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Gatterstädt/Eisleben“ (BÜRO KNOBLICH GMBH 2024) wurde in einem vergleichbaren Habitat eine Revierdichte von ca. 1,84 Rev. / 10 ha erfasst. Übertragen auf das Plangebiet (ca. 5,18 ha) des vorliegenden Bebauungsplanes entspräche das einem Verlust durch Überbauung von 0,95 (aufgerundet 1) Revier. Um potentielle Schwankungen in der Revierdichte abzubilden, wird an dieser Stelle von 3 Revieren ausgegangen, welche durch die Errichtung des BESS verloren gehen.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sowie artenschutzrelevante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß AFB und UB vorgesehen ☒	
V-AFB1	Bauzeitenregelung
V-AFB2	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
M1	Entwicklung, Pflege und Erhalt von Ackerbrachen (Feldlerche)
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-AFB1 finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit der Feldlerche statt, sodass Tötungen und Verletzungen in der sensiblen Zeit vermieden werden, in der die brütenden Altvögel und Nestlinge in ihrer Fluchtfähigkeit stark eingeschränkt sind. Nach Abschluss der Jahresbruten sind die betroffenen Vogelarten (auch Jungtiere) grundsätzlich sehr fluchtfähig und können Baufahrzeugen /-maschinen rechtzeitig ausweichen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit nicht zu erwarten.	
Abweichungen von V-AFB1 sind nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe möglich (V-AFB2). Die Freigabe kann nur ohne Nachweis von Fortpflanzungsgeschehen oder besetzter/geschützter Lebensstätten (Negativnachweis) erfolgen.	
Baubedingte Tötungen und Verletzungen der Feldlerche im Offenland können unter Einhaltung der o.g. V-Maßnahmen so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Gemäß der Vermeidungsmaßnahme V-AFB1 finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit statt, sodass erhebliche Störungen in dieser sensiblen Zeit (mit möglichen Auswirkungen auf die lokale Population) vermieden werden. Erhebliche Störungen der Vögel während der Wander- und Überwinterungszeiten sind nicht zu	

Indikatorart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (Offenlandarten)	
erwarten (hohe Fluchtfähigkeit außerhalb der Brutzeit, keine Sammelpunkte von Rastvögeln im UR bekannt). Abweichungen von V-AFB1 sind nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe möglich (V-AFB2). Die Freigabe kann nur ohne Nachweis von Fortpflanzungsgeschehen oder besetzten/geschützten Lebensstätten (Negativnachweis) erfolgen. Bei Vorhabenumsetzung ergeben sich folgende anlagebedingte Störungen in Bezug auf die potentiellen Reviere der Feldlerche: Für die Feldlerche werden auch nach Umsetzung des Planvorhabens im Randbereich und Umfeld des Plangebietes weiterhin ausreichend geeignete und störungsfreie Habitatstrukturen zur Brut und Nahrungsaufnahme zur Verfügung stehen. Die umliegenden Ackerflächen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Flächen innerhalb des SO BESS selbst werden der Feldlerche nach Umsetzung des Vorhabens jedoch nicht mehr zur Verfügung stehen. Als Ausgleichsmaßnahme A1 ist es vorgesehen eine Ackerbrache mit räumlichem Bezug zum Plangebiet zu schaffen, um so hochwertige Bruthabitate für die Feldlerche zu schaffen und eine Aufwertung des Lebensraumes als Ganzes zu schaffen. Zum derzeitigen Stand der Planung werden geeignete Flächen gesucht. In der Gesamteinschätzung werden erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Feldlerche nicht gesehen, da das Vorhaben kleinräumig ist und im näheren und weiteren Umfeld weitreichende vergleichbare Habitate vorhabenden sind und weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, um neue hochwertige Bruthabitate zu schaffen. Eine deutliche Gefährdung, die Verringerung der Reproduktionsfähigkeit oder des Fortpflanzungserfolg der lokalen Population werden unter diesen Voraussetzungen nicht gesehen, eine signifikante Abnahme der Populationsgrößen im lokalen Bezugsraum ist nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Hauptreproduktionszeit der Feldlerche kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V-AFB1 (in Verbindung mit V-AFB2) ausgeschlossen werden. Da Feldlerchen jedes Jahr neue Nester anlegen, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher baubedingt bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V-AFB1 und V-AFB2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob trotz der mit der Errichtung des BESS potentiell einhergehenden Revierbeeinträchtigungen oder -verlusten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, so dass gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG das Schädigungsverbot nicht erfüllt wird. Potentiell ist es möglich, dass durch das Vorhaben rd. 3 Reviere mit entsprechendem potentiellen Brutpaarbesatz verloren geht. Es finden sich jedoch in den direkt angrenzenden Bereichen des Plangebietes ausreichend Bruthabitate als Ausweichmöglichkeit. Weiterhin werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 neue hochwertige Bruthabitate geschaffen.	
Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt	☐ ja ☒ nein
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt	☐ ja ☒ nein

Indikatorart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (Offenlandarten)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ☐ ja ☒ nein	
3 Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind ☐ sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt	

Indikatorart: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Gehölzbestände	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Art des Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL ☐ Art einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	☒ RL D 2019: V (RYSILAVY et al. 2019) ☒ RL LSA: V (LAU 2020)
Kurzbeschreibung Lebensraumansprüche, Ökologie, Empfindlichkeit	
<u>Lebensraumansprüche:</u> Der Neuntöter besiedelt extensiv genutzte, halboffene bis offene Kulturlandschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand und insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Kleinere Reviere sind in der Regel linear (z.B. Hecken). Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, Moore und Moorreste, Heiden, Dünentäler, Streuobstflächen, nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze sowie Industriebrachen werden besetzt. Siedlungen und Waldbereiche werden gemieden. (SÜDBECK et al. 2005). <u>Biologie /Ökologie:</u> Der Neuntöter ist ein Freibrüter. Zu den wichtigsten Niststräuchern, dicht und hochgewachsen, zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose, höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse, Jungvögel und Reptilien. Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und verbringt im Regelfall nur ca. 4 Monate (Ende April bis Mitte Juli) in seinen Brutgebieten in Mitteleuropa (BAUER et al. 2012). <u>Revieransprüche – Bruthabitat:</u> Der Neuntöter brütet in halb offenen und offenen Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichen Buschbestand (und Einzelbäumen), größeren kurzrasigen und/oder vegetationsarme Flächen, aber dennoch insgesamt abwechslungsreicher Krautflora, bevorzugt in thermisch günstiger Lage oder Exposition.	

Indikatorart: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Gehölzbestände
<u>Revieransprüche Nahrungshabitat:</u> Hauptsächlich ernährt sich der Neuntöter von Insekten. Darunter fallen vor allem Käfer, Heuschrecken, Grillen aber auch Hautflügler und relativ viele Fluginsekten. Ferner nutzt der Neuntöter auch Spinnen und Kleinsäuger zur Nahrung (z.B. junge Feldmaus), ausnahmsweise auch Jungvögel (BAUER et al. 2012). <u>Empfindlichkeit/Gefährdungen:</u> Wesentliche Gefährdungsursachen für den Bestand des Neuntötters liegen in dem Verlust von Nahrungshabitaten und geeigneten Brutplätzen. Insbesondere der durch die neuerliche Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stattgefundenen Verlust von Brachflächen, die Umstellung von Weidetierhaltung auf Stallhaltung, die Beseitigung von zahlreichen kleinen, bisher ungenutzten ruderalen Randstrukturen oder lokal auch das Zurückschneiden von Hecken- und Gehölzstreifen auf ein Minimum haben viele Brutplätze stark beeinträchtigt und auch vernichtet (BAUER et al. 2012). Die Fluchtdistanz ist mit weniger als 10 bis 30 m als gering einzustufen (FLADE 1994).
<u>Einstufung des Erhaltungszustands</u> abgeleitet vom langfristigen Trend aus RL D 2015 (GRÜNEBERG et al. 2015): ☒ (-) Rückgang ☐ (=) stabil ☐ (+) Zunahme ☐ unbekannt
Vorkommen im Untersuchungsraum (UR) ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich (Brutverdacht, Nahrungsgast)
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sowie artenschutzrelevante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß AFB und UB vorgesehen ☒ V-AFB1 Bauzeitenregelung V-AFB2 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-AFB1 finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 31. August) von Gehölzbrüter statt, sodass Tötungen und Verletzungen in der sensiblen Zeit vermieden werden, in der die brütenden Altvögel und Nestlinge in ihrer Fluchtfähigkeit stark eingeschränkt sind. Nach Abschluss der Jahresbruten sind die betroffenen Vogelarten grundsätzlich sehr fluchtfähig und können Baufahrzeugen /-maschinen rechtzeitig ausweichen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit nicht zu erwarten. Abweichungen von V-AFB1 sind nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe möglich (V-AFB2). Die Freigabe kann nur ohne Nachweis von Fortpflanzungsgeschehen oder besetzter/geschützter Lebensstätten (Negativnachweis) erfolgen. Baubedingte Tötungen und Verletzungen können unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt ☐ ja ☒ nein
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population
Gemäß V-AFB1 finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (01. März bis 3. September) statt, sodass erhebliche Störungen in dieser sensiblen Zeit (mit möglichen Auswirkungen auf die lokale Population) vermieden werden. Abweichungen von V-AFB1 sind nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe möglich (V-AFB2).

Indikatorart: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Gehölzbestände	
Die Freigabe kann nur ohne Nachweis von Fortpflanzungsgeschehen oder besetzten/geschützten Lebensstätten erfolgen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
Gemäß V-AFB1 finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (01. März bis 3. September) statt, sodass erhebliche Störungen in dieser sensiblen Zeit (mit möglichen Auswirkungen auf die lokale Population) vermieden werden. Abweichungen von V-AFB1 sind nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe möglich (V-AFB2). Die Freigabe kann nur ohne Nachweis von Fortpflanzungsgeschehen oder besetzten/geschützten Lebensstätten erfolgen.	
Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt	☐ ja ☒ nein
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	☐ ja ☒ nein
3 Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind ☐ sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt	

4.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Artenschutzfachbeitrag wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs-/Verringerungs- sowie Ausgleichmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar sind.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

5 zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Nach Anlage 1 Nr. 3a BauGB sind der Vorhabenerläuterung zusätzliche Angaben beizufügen: die Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Der erste Schritt der Umweltprüfung besteht in der Bestandserfassung und -bewertung. Die Angaben und Aussagen dazu basieren auf der Bestandserhebung des Ist-Zustands im Plangebiet, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht besteht.

Im zweiten Schritt erfolgt die prognostizierte Darstellung der Entwicklung des Umweltzustands unter Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens, welche zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter im Plangebiet führen können. Hierzu werden zunächst die wesentlichen Merkmale des Vorhabens und seine Vorhabenbestandteile erläutert. Angaben zum geplanten Vorhaben wurden der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ entnommen (BÜRO KNOBLICH 2025). Darauf aufbauend folgt die schutzgutbezogene Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung sowie im Falle der Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante). Im Fall der Durchführung der Planung werden alle möglichen Beeinträchtigungen schutzgutbezogen analysiert und ihre Erheblichkeit gegenüber dem jeweiligen Schutzgut ermittelt.

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung- bzw. Verringerung von Umweltauswirkungen identifiziert und unvermeidbare Konflikte des Vorhabens ermittelt. Im nächsten Schritt sind geeignete naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen herauszuarbeiten, die den verbleibenden Konflikten entgegenwirken und die Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. die beeinträchtigten Elemente und Funktionen in geeigneter Art und Weise ersetzen und wiederherstellen.

Die Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft steht grundsätzlich unter der Problematik, dass die im Rahmen der guten fachlichen Praxis üblichen bzw. in Leitfäden und Empfehlungen vorgesehenen Kartierungen, immer nur eine Momentaufnahme sind und nur ein idealisiertes Abbild der Realität erzeugen können. Die Vielschichtigkeit und Komplexität von Ökosystemen sind weder vollständig zu erfassen noch umfassend zu beschreiben. Insofern ist darauf zu achten, dass die einzelnen Erfassungen das betrachtete System in Hinsicht auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte repräsentativ abbilden. Dieser rechtlich orientierte methodische Ansatz der Umweltplanung führt mitunter zu Missverständnissen. Nach einem der Vogelschutztradition entstammenden Ansatz werden die

Erfassungen auf die maximal mögliche Ausprägung von Einzelereignissen ausgerichtet. Das kann zu vermeintlichen Widersprüchen zu einer repräsentativen Betrachtung führen.

Alle Erfassungen leiden zudem unter dem methodischen Schwachpunkt, dass sie nur eine oder wenige Jahresperioden abbilden. Damit kann zwar der entsprechende Zustand von Natur und Landschaft für den erfassten Zeitraum oder den maßgeblichen Zeitpunkt beschrieben werden. Dies führt aber nicht unbedingt zu sicheren Prognosen über die Situation in den nächsten Jahren. Ähnlich wie der Zustand der Natur ist auch die Landschaft in ihrer Vielfalt und Variabilität nicht umfassend abzubilden. Anders als die Natur unterliegt die Landschaft zudem gesellschaftlichen Anforderungen. Für eine nachvollziehbare und reproduzierbare Bewältigung von Eingriffsfolgen sind standardisierte und damit vereinfachende aber verbindliche Methoden anzuwenden.

Diese methodischen Schwächen sind bei der mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmenden Interpretation der Erfassungen und Erhebungen sowie bei der Auswirkungsermittlung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Auswirkungen von BESS auf das Lokalklima ist festzuhalten, dass derzeit noch kein abschließender Stand der Wissenschaft zu diesem Thema erreicht ist. Es sind umfängliche Forschungen zu den mikro- und kleinklimatischen Auswirkungen von BESS erforderlich, die im Rahmen von Forschungsvorhaben anzugehen sind.

Weitere wesentliche Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen im Sinne von Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB sind nicht erkennbar.

5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB hat die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können. Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Entsprechend der in diesem Umweltbericht festgehaltenen Ergebnisse sind in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen noch nicht abschließend formuliert worden. Diese werden zum Entwurf nachgereicht. Die bereits getroffenen Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch bereits vollständig und in einer Art formuliert worden, die erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt (insb. Schutzgut Boden, Wasser).

6 allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Schraplau plant auf einer 5,18 ha großen Fläche südwestlich von Schraplau die Errichtung eines BESS. Dazu soll ein intensiv genutzter Ackerstandort als „Sondergebiet BESS“ festgesetzt werden.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Flächengröße von etwa 5,18 ha ein. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Schraplau die Flurstücke 31/11 und 31/12 in der Flur 5 auf Ackerflächen.

Das Plangebiet zum Bebauungsplan „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarfläche südwestlich von Schraplau dar. Die insgesamt Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als flächendeckend gering eingeschätzt. Strukturen mit höherer Wertigkeit finden sich lediglich in den außerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölzstrukturen (straßenbegleitende Allee).

Die genaue Anordnung sowie Ausführung der für den BESS genutzten Containersysteme steht zum derzeitigen Planungsstand noch nicht abschließend fest. Diese werden zum Entwurf nachgereicht. Infolge der zu erwartenden Überbauung (max. 80 % der SO-Fläche) sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes zu erwarten, da Niederschlagswasser auch nach Realisierung in ausreichendem Maße zwischen Anlagenkomponenten versickern kann. Gleichmaßen ist von keinen erheblichen klimatischen Veränderungen durch die Anlage des BESS auszugehen. Zur Minderung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Biotope und Boden werden Heckenpflanzungen zur Eingrünung des Plangebiets durch die Anlage von Baum-Strauch-Hecken festgesetzt, welche für diverse Tierarten zusätzliche und hochwertige Habitatstrukturen darstellen.

Im Rahmen des artenschutzfachlichen Beitrags wird festgestellt, dass in der Planungsphase des Vorentwurfs, bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere in Bezug auf boden- und gehölzbrütende Vogelarten und Reptilien) erfüllt werden.

Büro Knoblich

Zschortau, den 18.11.2025

8 Quellenverzeichnis

- BAYERL, G. (2005):** Die „Verdrahtung“ und „Verspargelung“ der Landschaft, in: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege 77, S. 38-49.
- BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2025):** Geoportal, im Internet unter: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DEST_SAL-GW-014&agreeToDisclaimer=true, zuletzt abgerufen: 07.10.2025.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015):** Interaktiver Kartendienst (Web-Mapping) zu den Schutzgebieten in Deutschland, im Internet unter: <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>, zuletzt abgerufen: 15.10.2025.
- BGR – BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (2018):** Übersicht der Böden von Sachsen-Anhalt 1:2000000, im Internet unter: <https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=E92F1571-6056-4DC6-8EAF-60C1BA143E2D>, zuletzt abgerufen: 07.10.2025.
- BÜRO KNOBLICH GMBH (2024):** vorhabenbezogene Bebauungspläne „Solarpark Gatterstädt/Eisleben“ - Begründung zum Entwurf, Teil: 2 Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag, März 2023.
- BÜRO KNOBLICH GMBH (2025):** Bebauungsplan „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ - Begründung zum Vorentwurf, November 2025.
- FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- LANDESSTRASSENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (HRSG.) (2018):** Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) - Mustervorlage gemäß RLBP 2011.
- LAU LSA – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2008):** Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt (Fachinformation, Nr. 3/2008) (Stand: 2008).
- LAU LSA – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2010):** Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Im Internet unter: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Publikationen/Dateien/Kartieranleitungen/Kartieranleitung-Offenland_Mai2010.pdf (Stand: 11.05.2010).
- LAU LSA – LANDESAMT FÜR UMWELT SACHSEN-ANHALT (2017):** Feldhamster (*Cricetus cricetus* L.). Vorkommensgebiet Feldhamster in Sachsen-Anhalt (Daten ab 1990). Im Internet unter: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d1856aag.pdf>, letzter Abruf: 13.10.2025.
- LAU LSA – LANDESAMT FÜR UMWELT SACHSEN-ANHALT (2022):** Zugvögel in Sachsen-Anhalt 2010 – 2020 Karte 1: Einzelbeobachtungen mit Überschreitung der landesweiten, bundesweiten und international geltenden Schwellenwerte. Im Internet unter: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/PUBLIKATIONEN/Berichte_und_Fachinformationen/Berichte_des_LAU/Dateien/Vogelmonitoringbericht_2020_inkl._2_Rastvogelkarten/Karte_1.pdf, letzter Abruf: 13.10.2025.
- LAU LSA – LANDESAMT FÜR UMWELT SACHSEN-ANHALT (2024):** Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt | Bericht zum Monitoringjahr 2023/24. Im Internet unter: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/PUBLIKATIONEN/Berichte_und_Fachinformationen/Wolfsmonitoringberichte/Wolfsmonitoringbericht_WZI_2023-24.pdf, letzter Abruf: 13.10.2025.

LAU LSA – LANDESAMT FÜR UMWELT SACHSEN-ANHALT (2025): Handlungsempfehlung Bodenfunktionsbewertungsverfahren, Stand 08/2025. Im Internet unter: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Bodenschutz-Altlasten/Fachpublikationen/08_2025_Bodenfunktionsbewertungsverfahren__BFBV_.pdf, letzter Abruf: 08.10.2025.

LVERMGEO LSA – LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (2025): Sachsen-Anhalt Viewer. Im Internet unter: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer/sachsen-anhalt-viewer.html>, letzter Abruf: 13.10.2025

MLU LSA – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SACHSEN-ANHALT (2009): Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Runderlass vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2. Im Internet unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000003646>, letzter Abruf: 13.10.2025.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HALLE (2023): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle. Im Internet unter: https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/97eff33774d81154dbfec7c7cbe693b163785/Lesefassung_REPHalle2023_Karte1.pdf, letzter Abruf: 14.11.2025.

SCHUBOTH, J. & D. FRANK (2009): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle/Saale.

SCHMIDT, C., VON GANGERN, M., LACHOR, M. (2018): Landschaftsbild & Energiewende, Band 1: Grundlagen. Im Internet unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-04/landschaftsbildundenergiewende_band2_nbf.pdf, letzter Abruf: 09.10.2025.

SÜDBECK, P., ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.